



Brüssel, den 1. Dezember 2017
(OR. en)

15104/17

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0412 (COD)**

JAI 1128
COPEN 380
DROIPEN 178
IA 202
CODEC 1946

VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Rat

Nr. Vordok.: 14590/1/17 REV 1

Nr. Komm.dok.: 15816/16 + ADD 1 + ADD 2 + ADD 3

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungsentscheidungen und Einziehungsentscheidungen
– Allgemeine Ausrichtung

Die Kommission hat im Dezember 2016 einen Vorschlag für eine Verordnung über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungsentscheidungen und Einziehungsentscheidungen vorgelegt.

Mit dem Vorschlag soll die grenzüberschreitende Vollstreckung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen verbessert werden. Der Vorschlag stützt sich auf bestehende EU-Vorschriften – insbesondere auf die Rahmenbeschlüsse 2003/577/JI (Sicherstellung) und 2006/783/JI (Einziehung), die durch ihn ersetzt werden – und stellt eine Reaktion auf den Umstand dar, dass die Mitgliedstaaten neue Formen der Sicherstellung und Einziehung von durch Straftaten erlangtem Vermögen entwickelt haben. Zudem berücksichtigt er Entwicklungen auf EU-Ebene, einschließlich der in der Richtlinie 2014/42/EU festgelegten Mindeststandards für Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen.

Der Vorschlag wurde in den Sitzungen der Gruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen" (COPEN), der Gruppe der Freunde des Vorsitzes, des CATS, auf den Tagungen des AStV und des Rates (Justiz und Inneres) und in den Sitzungen der JI-Referenten intensiv erörtert.

Der Text des Verordnungsentwurfs, wie er aus der Tagung des AStV vom 29. November 2017 hervorgegangen ist, ist in der Anlage wiedergegeben. Dem Text wurden Entwürfe von Bescheinigungen, die in Dokument 15107/17 enthalten sind, beigefügt.

Die Kommission hat einen Vorbehalt gegen die Streichung von Artikel 4 (Verhältnismäßigkeit), gegen Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b (Pressefreiheit), gegen Artikel 31b (Streichung der Bezugnahme auf die Richtlinie 2010/24/EU in Bezug auf die Beitreibung von Steuerforderungen) und gegen Artikel 40 (Inkrafttreten).

CZ, DE, EL, CY, HU und NL haben einen Vorbehalt gegen die Rechtsform des Rechtsakts (d. h. eine Verordnung anstatt einer Richtlinie). Siehe allerdings Erwägungsgrund 37a.

DE hat einen Vorbehalt gegen Artikel 9 und Artikel 22, da sie möchte, dass die Grundrechte als Grund für die Versagung der Anerkennung in den Text aufgenommen werden.

UK hat einen Parlamentsvorbehalt eingelegt.

Der Rat wird ersucht, eine allgemeine Ausrichtung zu diesem Text festzulegen, die als Grundlage für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens (Artikel 294 AEUV) dienen soll.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungsentscheidungen und Einziehungsentscheidungen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:¹

- (1) Die Union hat sich den Aufbau und die Erhaltung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zum Ziel gesetzt.
- (2) Die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen in der Union beruht auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen, der seit der Tagung des Europäischen Rates vom 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere allgemein als Eckstein der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen in der Union gilt.

¹ Die Rechts- und Sprachsachverständigen werden noch ersucht, die Erwägungsgründe in die richtige Reihenfolge zu bringen.

- (3) Die Sicherstellung und die Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten gehören zu den wirksamsten Mitteln zur Kriminalitätsbekämpfung. Im Einklang mit dem "Stockholmer Programm — Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger"² setzt sich die Union für eine wirksamere Ermittlung, Einziehung und Verwertung von durch Straftaten erlangtem Vermögen ein.
- (4) Da die Kriminalität häufig grenzüberschreitenden Charakter hat, ist eine wirksame grenzüberschreitende Zusammenarbeit wesentlich, um Erträge aus Straftaten und Tatwerkzeuge beschlagnahmen und einziehen zu können.
- (5) Den derzeitigen Rechtsrahmen der Union im Bereich der gegenseitigen Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen bilden die Rahmenbeschlüsse 2003/577/JI³ und 2006/783/JI⁴ des Rates.
- (6) Wie aus den Berichten der Kommission über die Umsetzung der Rahmenbeschlüsse 2003/577/JI und 2006/783/JI deutlich wird, sind die bestehenden Regelungen für die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungsentscheidungen und Einziehungsentscheidungen nur eingeschränkt wirksam. Die vorhandenen Instrumente sind in den Mitgliedstaaten bislang nicht einheitlich umgesetzt und angewandt worden, was dazu führt, dass die gegenseitige Anerkennung derzeit noch unzureichend ist.

² ABl. C 115 vom 4.5.2010, S. 1.

³ Rahmenbeschluss 2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union (ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 45).

⁴ Rahmenbeschluss 2006/783/JI des Rates vom 6. Oktober 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen (ABl. L 328 vom 21.11.2006, S. 59).

- (7) Der Rechtsrahmen der Union für die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungsentscheidungen und Einziehungsentscheidungen hat nicht mit den jüngsten gesetzgeberischen Entwicklungen auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten Schritt gehalten. So enthält insbesondere die Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ gemeinsame Mindestvorschriften für die Sicherstellung und Einziehung von Vermögensgegenständen. Diese gemeinsamen Mindestvorschriften betreffen i) die Einziehung von Erträgen aus Straftaten und von Tatwerkzeugen, auch im Fall von Krankheit oder Flucht der verdächtigen oder beschuldigten Person, wenn bereits ein Strafverfahren eingeleitet wurde; ii) die erweiterte Einziehung; iii) die Dritteinziehung. Sie betreffen ferner die Sicherstellung von Vermögensgegenständen zum Zwecke ihrer etwaigen späteren Einziehung. Die in der Richtlinie 2014/42/EU aufgeführten Arten der Sicherstellung und Einziehung sollten auch Gegenstand der Rechtsvorschriften über die gegenseitige Anerkennung sein.
- (8) Bei der Verabschiedung der Richtlinie 2014/42/EU hielten das Europäische Parlament und der Rat in einer Erklärung fest, dass ein wirksames System der Sicherstellung und Einziehung in der Union untrennbar mit einer gut funktionierenden gegenseitigen Anerkennung von Sicherstellungsentscheidungen und Einziehungsentscheidungen verknüpft ist. Da ein umfassendes System für die Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und von Tatwerkzeugen eingerichtet werden muss, haben das Europäische Parlament und der Rat die Kommission aufgefordert, einen Gesetzgebungsvorschlag über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungsentscheidungen und Einziehungsentscheidungen vorzulegen.
- (9) In ihrer Mitteilung vom 28. April 2015 über die Europäische Sicherheitsagenda vertrat die Kommission die Auffassung, dass sich die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen auf wirksame grenzübergreifende Instrumente stützt und dass die gegenseitige Anerkennung von Urteilen und gerichtlichen Entscheidungen ein Schlüsselement des EU-Sicherheitsrahmens ist. Ferner erinnerte die Kommission daran, dass die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungsentscheidungen und Einziehungsentscheidungen verbessert werden muss.

⁵ Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 39).

- (10) In ihrer Mitteilung vom 2. Februar 2016 über einen "Aktionsplan für ein intensiveres Vorgehen gegen Terrorismusfinanzierung" hat die Kommission betont, dass dafür gesorgt werden muss, dass Straftätern, die den Terrorismus finanzieren, ihr Vermögen entzogen wird. Um der organisierten Kriminalität, die der Finanzierung des Terrorismus dient, das Handwerk zu legen, müssen den Straftätern die Erträge aus ihren Straftaten unbedingt entzogen werden. Daher muss dafür gesorgt werden, dass EU-weit die Möglichkeiten zur Vollstreckung aller Arten von Sicherstellungsentscheidungen und Einziehungsentscheidungen durch Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung voll ausgeschöpft werden.
- (11) Zur Gewährleistung einer wirksamen gegenseitigen Anerkennung von Sicherstellungsentscheidungen und Einziehungsentscheidungen sollten die Vorschriften über die Anerkennung und Vollstreckung dieser Entscheidungen in einem verbindlichen und unmittelbar anwendbaren Rechtsakt der Union festgeschrieben sein.
- (12) Es ist wichtig, die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen zur Sicherstellung und zur Einziehung von Vermögensgegenständen durch Vorschriften zu erleichtern, die die Mitgliedstaaten dazu verpflichten, Sicherstellungsentscheidungen und Einziehungsentscheidungen, die von einem anderen Mitgliedstaat im Rahmen von Strafverfahren erlassen wurden, anzuerkennen und in ihrem Hoheitsgebiet zu vollstrecken.
- (13) Diese Verordnung sollte für alle Sicherstellungsentscheidungen und Einziehungsentscheidungen gelten, die im Rahmen von Verfahren in Strafsachen ergehen. Bei dem Begriff "Verfahren in Strafsachen" handelt es sich um einen autonomen Begriff des Unionsrechts. Diese Verordnung sollte daher für alle Arten von Sicherstellungsentscheidungen und Einziehungsentscheidungen gelten, die im Anschluss an ein Verfahren im Zusammenhang mit einer Straftat ergehen, d. h. nicht nur für Entscheidungen, die unter die Richtlinie 2014/42/EU fallen, sondern für auch andere Arten von Entscheidungen, die ohne rechtskräftige Verurteilung ergehen. Auch wenn solche Entscheidungen im Rechtssystem eines Mitgliedstaats möglicherweise nicht existieren, sollte der betreffende Mitgliedstaat die Entscheidung anerkennen und vollstrecken können, wenn sie in einem anderen Mitgliedstaat ergangen ist. Der Begriff "Verfahren in Strafsachen" könnte auch strafrechtliche Ermittlungen durch die Polizei und andere Strafverfolgungsbehörden einschließen. Sicherstellungsentscheidungen und Einziehungsentscheidungen, die im Rahmen von Verfahren in Zivilsachen oder Verwaltungssachen erlassen werden, sind vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen.

- (14) Von dieser Verordnung erfasst werden sollten Sicherstellungsentscheidungen und Einziehungsentscheidungen im Zusammenhang mit Straftaten, die unter die Richtlinie 2014/42/EU fallen, sowie derartige Entscheidungen im Zusammenhang mit anderen Straftaten. Die Straftaten sollten deshalb nicht auf besonders schwere Straftaten mit grenzüberschreitender Dimension beschränkt sein, da nach Artikel 82 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) für Maßnahmen zur Festlegung von Regeln und Verfahren, mit denen die gegenseitige Anerkennung von Urteilen in Strafsachen sichergestellt wird, eine derartige Einschränkung nicht erforderlich ist.
- (15) Eine Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten auf der Grundlage des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung und der unmittelbaren Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen setzt voraus, dass die Mitgliedstaaten darauf vertrauen können, dass die anzuerkennenden und zu vollstreckenden Entscheidungen stets im Einklang mit den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit ergehen. Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Rechte der von einer Sicherstellungsentscheidung oder einer Einziehungsentscheidung betroffenen Personen gewahrt werden. Zu den betroffenen Personen, bei denen es sich um natürliche oder juristische Personen handeln kann, sollten auch die Person, gegen die eine Sicherstellungsentscheidung oder eine Einziehungsentscheidung ergangen ist, oder die Person, die Eigentümerin des von der Entscheidung erfassten Vermögensgegenstands ist, sowie etwaige Dritte gehören, deren Rechte in Bezug auf diesen Vermögensgegenstand durch diese Entscheidung unmittelbar beeinträchtigt werden, einschließlich gutgläubiger Dritter. Ob diese Dritten durch eine Sicherstellungsentscheidung oder eine Einziehungsentscheidung unmittelbar beeinträchtigt werden, ist nach dem Recht des Vollstreckungsstaats zu entscheiden.
- (16) Diese Verordnung berührt nicht die Pflicht, die Grundrechte und die allgemeinen Rechtsgrundsätze, wie sie in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) niedergelegt sind, zu achten.
- (17) Diese Verordnung wahrt die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden "Charta") und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden "EMRK") anerkannten Grundrechte und Grundsätze. Dazu gehört, dass jede Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion, der sexuellen Ausrichtung, der Staatsangehörigkeit, der Sprache, der politischen Anschauung oder einer Behinderung verboten sein sollte. Sie sollte unter Achtung dieser Rechte und Grundsätze angewandt werden.

- (18) Die Verfahrensrechte, die in den Richtlinien 2010/64/EU⁶, 2012/13/EU⁷, 2013/48/EU⁸, 2016/343⁹, 2016/800¹⁰ und 2016/1919¹¹ des Europäischen Parlaments und des Rates verankert sind, sollten innerhalb des Geltungsbereichs dieser Richtlinien hinsichtlich der durch diese Richtlinien gebundenen Mitgliedstaaten bei den unter diese Verordnung fallenden Strafverfahren Anwendung finden. In jedem Fall sollten die gemäß der Charta gewährleisteten Garantien für alle unter diese Verordnung fallenden Verfahren gelten. Insbesondere sollten die in der Charta verankerten grundlegenden Garantien in Strafsachen auf die unter diese Verordnung fallenden Verfahren in Strafsachen, die keine Strafverfahren sind, Anwendung finden.
- (18a) Mit den Regeln für die Übermittlung, Anerkennung und Vollstreckung von Sicherstellungsentscheidungen und Einziehungsentscheidungen sollte sichergestellt werden, dass das Verfahren zur Abschöpfung von unrechtmäßig erworbenem Vermögen seinen Zweck erfüllt; zugleich sollten die Grundrechte gewahrt werden.

⁶ Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (ABl. L 280 vom 26.10.2010, S. 1).

⁷ Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (ABl. L 142 vom 1.6.2012, S. 1).

⁸ Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs (ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 1).

⁹ Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren (ABl. L 65 vom 11.3.2016, S. 1).

¹⁰ Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 1).

¹¹ Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (ABl. L 297 vom 4.11.2016, S. 1).

- (18b) Bei der Beurteilung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit sollte die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats prüfen, ob die der Straftat zugrunde liegenden Sachverhaltselemente, wie sie in der Sicherstellungsbescheinigung oder Einziehungsbescheinigung, die von der zuständigen Behörde des Entscheidungsstaats übermittelt wurde, wiedergegeben werden, als solche auch im Vollstreckungsstaat einer strafrechtlichen Sanktion unterliegen würden, wenn sie sich zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Anerkennung in dessen Hoheitsgebiet ereignet hätten.
- (18c) Die Entscheidungsbehörde sollte beim Erlass einer Sicherstellungsentscheidung darauf achten, dass die Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit befolgt werden. Nach dieser Verordnung sollte eine Sicherstellungsentscheidung nur dann erlassen werden, wenn sie in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall ebenfalls hätte erlassen werden können.
- (18d) Die Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, eine Erklärung vorzulegen, wonach die Entscheidungsbehörde ihnen bei der Übermittlung einer Sicherstellungsbescheinigung oder einer Einziehungsbescheinigung zwecks Anerkennung und Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung oder einer Einziehungsentscheidung zusammen mit der Sicherstellungsbescheinigung oder der Einziehungsbescheinigung auch das Original der Sicherstellungsentscheidung oder der Einziehungsentscheidung oder eine beglaubigte Abschrift davon übermitteln sollte. Die Mitgliedstaaten sollten es der Kommission mitteilen, wenn sie eine solche Erklärung vorlegen oder zurückziehen. Die Kommission sollte die Informationen, die sie erhalten hat, allen Mitgliedstaaten sowie dem Europäischen Justiziellen Netz **gemäß der Gemeinsamen Maßnahme 98/428/JI**¹² zugänglich machen. Das EJN sollte die Informationen auf der Website gemäß Artikel 9 des Beschlusses 2008/976/JI des Rates¹³ zugänglich machen.
- (19) Wird eine Sicherstellungsentscheidung von einem Gericht erlassen, so könnte als Entscheidungsbehörde auch eine vom Entscheidungsstaat benannte Behörde gelten, die in Strafsachen dafür zuständig ist, die Sicherstellungsentscheidung nach nationalem Recht zu vollstrecken oder durchzusetzen.

¹² Gemeinsame Maßnahme 98/428/JI vom 29. Juni 1998 – vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen – zur Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes (ABl. L 191 vom 7.7.1998, S. 4).

¹³ Beschluss 2008/976/JI des Rates vom 16. Dezember 2008 über das Europäische Justizielle Netz (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 130).

- (20) Daher sollte die Entscheidungsbehörde eine Sicherstellungsbescheinigung oder eine Einziehungsbescheinigung gegebenenfalls zusammen mit der Sicherstellungsentscheidung oder der Einziehungsentscheidung direkt an die Vollstreckungsbehörde oder gegebenenfalls an die zentrale Stelle des Vollstreckungsstaats in einer Weise übermitteln, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht, und unter Bedingungen, die der Vollstreckungsbehörde die Feststellung der Echtheit gestatten, einschließlich per Einschreiben und gesicherter E-Mail.
- (20a) Die Entscheidungsbehörde sollte die Sicherstellungsbescheinigung oder die Einziehungsbescheinigung, die sich auf eine Entscheidung über einen Geldbetrag bezieht, dem Mitgliedstaat übermitteln, in dem die Entscheidungsbehörde aus triftigen Gründen Vermögensgegenstände oder Einkommen der Person vermutet, gegen die die Entscheidung ergangen ist. Auf dieser Grundlage könnte die Bescheinigung dem Mitgliedstaat übermittelt werden, in dem die natürliche Person, gegen die die Entscheidung ergangen ist, sich aufhält oder, falls die Person keinen festen oder ständigen Wohnsitz hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist die Entscheidung gegen eine juristische Person ergangen, könnte die Bescheinigung dem Mitgliedstaat übermittelt werden, in dem die juristische Person ihren Sitz hat.
- (21) Wird eine Einziehungsbescheinigung, die einen Geldbetrag betrifft, an mehr als einen Vollstreckungsstaat übermittelt, so sollte der Entscheidungsstaat versuchen zu verhindern, dass mehr Vermögensgegenstände als erforderlich eingezogen werden und der Gesamtwert somit den Höchstbetrag überschreiten würde. Zu diesem Zweck sollte die Entscheidungsbehörde unter anderem i) in der Einziehungsbescheinigung den Wert der Vermögensgegenstände, falls bekannt, in jedem Vollstreckungsstaat angeben, damit die Vollstreckungsbehörden diesen berücksichtigen können, ii) den erforderlichen Kontakt und Dialog mit den Vollstreckungsbehörden über die einzuziehenden Vermögensgegenstände aufrechterhalten, und iii) die zuständige Vollstreckungsbehörde oder die zuständigen Vollstreckungsbehörden umgehend darüber in Kenntnis setzen, wenn sie der Auffassung ist, dass ein Risiko bestehen könnte, dass eine Vollstreckung über den Höchstbetrag hinaus erfolgen könnte. Gegebenenfalls kann Eurojust eine koordinierende Rolle innerhalb ihres Aufgabenbereichs wahrnehmen, um eine übermäßige Einziehung zu verhindern.

(22) Die Vollstreckungsbehörde sollte Sicherstellungsentscheidungen oder Einziehungsentscheidungen anerkennen und die für ihre Vollstreckung erforderlichen Maßnahmen treffen. Die Entscheidung über die Anerkennung und Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung oder der Einziehungsentscheidung und die Durchführung der Sicherstellung oder Einziehung sollten genauso rasch und vorrangig wie in vergleichbaren innerstaatlichen Fällen erfolgen. Es sollten Fristen festgelegt werden, die gemäß der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71¹⁴ berechnet werden sollten und mit denen sichergestellt wird, dass rasch und wirksam über die Anerkennung der Einziehungsentscheidung entschieden und diese rasch und wirksam vollstreckt wird. Bei Sicherstellungsentscheidungen sollte die Vollstreckungsbehörde spätestens 48 Stunden, nachdem der Beschluss über die Anerkennung und Vollstreckung einer solchen Entscheidung gefasst wurde, beginnen, die konkreten für die Vollstreckung dieser Entscheidung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(23, 24) (gestrichen)

(25) Bei der Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung sollten die Entscheidungsbehörde und die Vollstreckungsbehörde dem Gebot der Vertraulichkeit der Ermittlung gebührend Rechnung tragen. Insbesondere sollte die Vollstreckungsbehörde die Vertraulichkeit des Sachverhalts und des Inhalts der Sicherstellungsentscheidung gewährleisten.

(26) Die Anerkennung und Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung oder einer Einziehungsentscheidung sollte nur aus den in dieser Verordnung festgelegten Gründen abgelehnt werden. Insbesondere sollte die Vollstreckungsbehörde die Anerkennung und Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung versagen dürfen, wenn sie gegen den Grundsatz "ne bis in idem" verstößt oder wenn die Rechte betroffener Parteien oder das Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung nicht gewahrt werden.

¹⁴ Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine (ABl. L 124 vom 8.6.1971, S. 1).

- (26a) Ein Grund für die Versagung der Anerkennung von Einziehungsentscheidungen sollte sein, wenn die betroffene Person zu der Verhandlung, die zu der Einziehungsentscheidung im Zusammenhang mit einer rechtskräftigen Verurteilung geführt hat, nicht persönlich erschienen ist. Dieser Grund für die Versagung der Anerkennung findet nur auf Verhandlungen Anwendung, die zu einer Einziehungsentscheidung im Zusammenhang mit einer rechtskräftigen Verurteilung geführt haben, und findet nicht auf Verfahren Anwendung, die zu einer Einziehungsentscheidung geführt haben, die sich nicht auf eine Verurteilung stützt. Damit dieser Grund jedoch Anwendung finden kann, sollten eine oder mehrere Verhandlungen stattgefunden haben. Der Grund kann keine Anwendung finden, wenn die entsprechenden nationalen Verfahrensvorschriften keine Verhandlung vorsehen. Diese nationalen Vorschriften sollten der Charta und der EMRK entsprechen, insbesondere in Bezug auf das Recht auf ein faires Verfahren. Dies ist beispielsweise der Fall bei vereinfachten Gerichtsverfahren, die vollständig oder teilweise schriftlich durchgeführt werden oder bei denen keine mündliche Verhandlung vorgesehen ist.
- (26b) Nur in außergewöhnlichen Umständen sollte es möglich sein, die Anerkennung oder Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung oder einer Einziehungsentscheidung zu versagen, weil eine solche Anerkennung oder Vollstreckung den Vollstreckungsstaat daran hindern würde, seine Verfassungsbestimmungen im Zusammenhang mit der Pressefreiheit und der Freiheit der Meinungsäußerung in anderen Medien anzuwenden.
- (27) Bevor die Vollstreckungsbehörde beschließt, eine Sicherstellungsentscheidung oder eine Einziehungsentscheidung auf der Grundlage eines dieser Gründe für eine Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung nicht anzuerkennen oder zu vollstrecken, sollte sie die Entscheidungsbehörde konsultieren, um gegebenenfalls erforderliche zusätzliche Auskünfte einzuholen.
- (27a) Die Entscheidungsbehörde sollte bei der Prüfung eines Antrags der Vollstreckungsbehörde, die Sicherstellung des Vermögensgegenstands zeitlich zu begrenzen, alle Umstände des Falles berücksichtigen, insbesondere ob der Fortbestand einer Sicherstellungsentscheidung dem Vollstreckungsstaat ungerechtfertigten Schaden zufügen würde. Der Vollstreckungsbehörde wird angeraten, sich vor einem förmlichen Antrag über diese Angelegenheit mit der Entscheidungsbehörde zu beraten.
- (27b) Die Entscheidungsbehörde sollte die Vollstreckungsbehörde unterrichten, wenn die Behörde des Entscheidungsstaats einen Geldbetrag entgegennimmt, den die betroffene Person im Zusammenhang mit der Einziehungsentscheidung gezahlt hat, wobei davon ausgegangen wird, dass der Vollstreckungsstaat nur in Kenntnis gesetzt werden muss, wenn sich der Betrag der Zahlung im Zusammenhang mit der Entscheidung auf den Betrag auswirkt, der gemäß der Entscheidung eingezogen werden sollte.

- (28) Die Vollstreckungsbehörde sollte die Möglichkeit haben, die Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung oder einer Einziehungsentscheidung auszusetzen, insbesondere wenn ihre Vollstreckung laufende strafrechtliche Ermittlungen beeinträchtigen könnte. Sobald es keinen Grund mehr für die Aussetzung gibt, sollte die Vollstreckungsbehörde die für die Vollstreckung der Entscheidung erforderlichen Maßnahmen treffen.
- (28a) Die Vollstreckungsbehörde sollte nach der Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung und nach dem Beschluss über die Anerkennung und Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung soweit möglich die ihr bekannten betroffenen Personen über diese Vollstreckung sowie diesen Beschluss in Kenntnis setzen. Das bedeutet, dass die Vollstreckungsbehörde alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen sollte, um die betroffenen Personen zu ermitteln, herauszufinden, wie diese kontaktiert werden können, und diese Personen über die Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung oder den Beschluss über die Anerkennung und Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung zu unterrichten. Bei der Wahrnehmung dieser Pflicht könnte die Vollstreckungsbehörde die Entscheidungsbehörde um Unterstützung ersuchen, beispielsweise wenn die betroffenen Personen ihren Wohnsitz im Entscheidungsstaat zu haben scheinen. Die Mitteilungspflicht der Vollstreckungsbehörde an die betroffenen Personen nach dieser Verordnung besteht unbeschadet jeglicher Mitteilungspflicht an Personen, die der Entscheidungsbehörde nach dem Recht des Entscheidungsstaats obliegt, z. B. in Bezug auf den Erlass einer Sicherstellungsentscheidung oder in Bezug auf bestehende Rechtsbehelfe nach dem Recht des Entscheidungsstaats.
- (28b) Um für eine angemessene Verwaltung der sichergestellten Vermögensgegenstände zu sorgen, hat die Vollstreckungsbehörde die Möglichkeit, die Vermögensgegenstände gegebenenfalls gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2014/42/EU zu veräußern oder zu übertragen, insbesondere wenn die Vermögensgegenstände über einen beträchtlichen Zeitraum hinweg sichergestellt sind.
- (29) Die Entscheidungsbehörde sollte unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden, wenn eine Entscheidung nicht vollstreckt werden kann. Grund für die Unmöglichkeit der Vollstreckung kann sein, dass der Vermögensgegenstand trotz Beratungen zwischen der Vollstreckungsbehörde und der Entscheidungsbehörde bereits eingezogen wurde, verschwunden ist, zerstört wurde, an dem von der Entscheidungsbehörde angegebenen Ort nicht aufzufinden ist oder der Ort, an dem sich der Vermögensgegenstand befindet, nicht hinreichend genau angegeben wurde. Unter diesen Umständen unterliegt die Vollstreckungsbehörde nicht mehr der Verpflichtung, die Sicherstellungsentscheidung zu vollstrecken.

- (29a) In Fällen, in denen die Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung oder einer Einziehungsentscheidung durch bindende Rechtsvorschriften im Vollstreckungsstaat rechtlich unmöglich ist, sollte die Vollstreckungsbehörde die Entscheidungsbehörde kontaktieren, um das Problem zu erörtern und eine Lösung zu finden. Eine solche Lösung könnte darin bestehen, dass die Entscheidungsbehörde die betreffende Entscheidung aufhebt.
- (29b) Sobald die Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung abgeschlossen ist, sollte die Vollstreckungsbehörde die Entscheidungsbehörde über die Ergebnisse der Vollstreckung unterrichten. Soweit praktisch möglich, sollte die Vollstreckungsbehörde bei dieser Gelegenheit die Entscheidungsbehörde auch über den Geldbetrag oder die Vermögensgegenstände, die eingezogen wurden, und über andere Einzelheiten unterrichten, die sie für sachdienlich erachtet.
- (30) Für die Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung oder einer Einziehungsentscheidung sollte das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats maßgebend sein, und nur dessen Behörden sollten entscheiden können, auf welche Weise die Vollstreckung erfolgt.
- (31) Voraussetzung für eine reibungslose Durchführung dieser Verordnung in der Praxis, insbesondere bei der gleichzeitigen Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung in mehr als einem Mitgliedstaat, ist ein enger Kontakt zwischen den zuständigen nationalen Behörden. Daher sollten die zuständigen nationalen Behörden einander bei Bedarf konsultieren.
- (32) Das Recht der geschädigten Personen auf Entschädigung und Rückgabe sollte in grenzüberschreitenden Fällen nicht beeinträchtigt werden. Die Vorschriften über die Verfügung über sichergestellte und eingezogene Vermögensgegenstände sollten der Entschädigung und der Rückgabe der Vermögensgegenstände an die geschädigten Personen Vorrang einräumen. Der Begriff der geschädigten Person ist gemäß dem nationalen Recht des Entscheidungsstaats auszulegen, wonach auch eine juristische Person als geschädigte Person für die Zwecke der vorliegenden Verordnung gelten könnte. Die vorliegende Verordnung sollte die Vorschriften über die Entschädigung und Rückgabe von Vermögensgegenständen an geschädigte Personen in nationalen Verfahren nicht berühren.

- (32a) Wenn eine Vollstreckungsbehörde Informationen über einen von der Entscheidungsbehörde oder einer anderen zuständigen Justizbehörde im Entscheidungsstaat erlassenen Beschluss erhalten hat, sichergestellte Vermögensgegenstände an die geschädigte Person zurückzugeben, sollte sie die erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass die betreffenden Vermögensgegenstände sichergestellt und der geschädigten Person so bald wie möglich zurückgegeben werden. Die Vollstreckungsbehörde könnte die Vermögensgegenstände dem Entscheidungsstaat überstellen, damit dieser die Vermögensgegenstände der geschädigten Person zurückgeben kann, oder sie vorbehaltlich der Zustimmung des Entscheidungsstaats direkt der geschädigten Person überstellen. Die Verpflichtung zur Rückgabe sichergestellter Vermögensgegenstände an die geschädigte Person hängt von drei Voraussetzungen ab: Das Eigentumsrecht der geschädigten Person an den Vermögensgegenständen sollte nicht angefochten werden, d. h. es wird anerkannt, dass die geschädigte Person der rechtmäßige Eigentümer der Vermögensgegenstände ist, und es gibt keine ernsthaften Ansprüche, mit denen dies infrage gestellt wird; die Vermögensgegenstände sollten nicht im Vollstreckungsstaat als Beweismittel in Strafverfahren benötigt werden; und die Rechte betroffener Personen, insbesondere gutgläubiger Dritter, sollten nicht beeinträchtigt werden. Die Vollstreckungsbehörde sollte der geschädigten Person sichergestellte Vermögensgegenstände nur zurückgeben, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind. Ist eine Vollstreckungsbehörde der Auffassung, dass diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, so sollte sie sich mit der Entscheidungsbehörde beraten und z. B. zusätzliche Informationen erbitten und die Lage erörtern, um nach einer Lösung zu suchen. Kann keine Lösung gefunden werden, könnte die Vollstreckungsbehörde entscheiden, die sichergestellten Vermögensgegenstände nicht an die geschädigte Person zurückzugeben.
- (33) Die Mitgliedstaaten sollten sich gegenseitig nicht die durch die Anwendung dieser Verordnung entstandenen Kosten in Rechnung stellen können. In Fällen, in denen dem Vollstreckungsmitgliedstaat jedoch erhebliche oder außergewöhnliche Kosten entstanden sind, z. B. da die Vermögensgegenstände für einen erheblichen Zeitraum sichergestellt waren, sollte die Entscheidungsbehörde dem Vorschlag der Vollstreckungsbehörde zur Kosten- teilung Rechnung tragen.
- (34) [gestrichen]

- (35) Damit es in der Zukunft möglich ist, festgestellte Probleme in Bezug auf den Inhalt der Bescheinigung und des Formblatts in den Anhängen I und II dieser Verordnung so schnell wie möglich zu beheben, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Änderung dieser Bescheinigung und dieses Formblatts zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.
- (36) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Sicherstellungsentscheidungen und Einziehungsentscheidungen, von den Mitgliedstaaten allein nicht verwirklicht werden kann, sondern wegen seines Umfangs und seiner Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (37) Die Bestimmungen des Rahmenbeschlusses 2003/577/JI sind in Bezug auf die Sicherstellung von Beweismitteln bereits durch diejenigen der Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ ersetzt worden. Die Bestimmungen des Rahmenbeschlusses 2003/577/JI sollten, was die Sicherstellung zum Zwecke einer späteren Einziehung von Vermögensgegenständen betrifft, für die an diese Verordnung gebundenen Mitgliedstaaten durch diejenigen dieser Verordnung ersetzt werden. Die Bestimmungen in Bezug auf die Sicherstellung von Beweismitteln und in Bezug auf die Sicherstellung zum Zwecke einer späteren Einziehung sollten angeglichen werden. Für die an diese Verordnung gebundenen Mitgliedstaaten sollte sie auch den Rahmenbeschluss 2006/783/JI ersetzen.

¹⁵ Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (ABl. L 130 vom 1.5.2014, S. 1).

- (37a) **Die Rechtsform dieses Rechtsakts sollte keinen Präzedenzfall für künftige Rechtsinstrumente der Union auf dem Gebiet der gegenseitigen Anerkennung von Urteilen und gerichtlichen Entscheidungen in Strafsachen darstellen. Die Wahl der Rechtsform für künftige Rechtsinstrumente sollte von Fall zu Fall unter Berücksichtigung unter anderem der Wirksamkeit des Rechtsinstruments und der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität sorgfältig geprüft werden.**
- (38) Nach Artikel 3 und Artikel 4a Absatz 1 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat das Vereinigte Königreich mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchte.
- (38a) Nach den Artikeln 1 und 2 sowie Artikel 4a Absatz 1 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (39) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

GEGENSTAND, BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND GELTUNGSBEREICH

Artikel 1

Gegenstand

- (1) Diese Verordnung legt die Vorschriften fest, nach denen die Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet Sicherstellungsentscheidungen oder Einziehungsentscheidungen, die von anderen Mitgliedstaaten im Rahmen eines Verfahrens in Strafsachen erlassen wurden, anerkennen und vollstrecken.
- (2) Diese Verordnung berührt nicht die Pflicht, die Grundrechte und die allgemeinen Rechtsgrundsätze, wie sie in Artikel 6 EUV niedergelegt sind, zu achten.
- (3) Diese Verordnung gilt nicht für Sicherstellungsentscheidungen und Einziehungsentscheidungen, die im Rahmen von Verfahren in Zivilsachen oder Verwaltungssachen erlassen werden.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

- (1) "Sicherstellungsentscheidung" eine Entscheidung, die von einer unter Nummer 8 genannten Entscheidungsbehörde erlassen oder validiert wird, um die Vernichtung, Veränderung, Verbringung, Übertragung oder Veräußerung von Vermögensgegenständen zum Zwecke ihrer Einziehung zu verhindern;
- (2) "Einziehungsentscheidung" eine Strafe oder Maßnahme, die von einem Gericht im Anschluss an ein Verfahren im Zusammenhang mit einer Straftat verhängt wird und die zur endgültigen Entziehung von Vermögensgegenständen bei einer natürlichen oder juristischen Person führt;
- (3) "Vermögensgegenstand" körperliche oder nicht körperliche, bewegliche oder unbewegliche Vermögensgegenstände jeder Art sowie rechtserhebliche Schriftstücke oder Urkunden, die das Recht auf solche Vermögensgegenstände oder Rechte daran belegen, hinsichtlich deren die Entscheidungsbehörde der Auffassung ist, dass sie
 - a) den Ertrag aus einer Straftat oder dessen Äquivalent darstellen, unabhängig davon, ob sie ganz oder teilweise dem Gegenwert dieses Ertrags entsprechen,
 - b) Tatwerkzeuge darstellen oder dem Wert der Tatwerkzeuge entsprechen,
 - c) durch die im Entscheidungsstaat erfolgende Anwendung einer der in der Richtlinie 2014/42/EU genannten Einziehungsmöglichkeiten einzuziehen sind oder
 - d) aufgrund sonstiger Bestimmungen über Möglichkeiten der Einziehung ohne endgültige Verurteilung nach dem Recht des Entscheidungsstaats im Anschluss an ein Verfahren im Zusammenhang mit einer Straftat einzuziehen sind;
- (4) "Ertrag" jeden wirtschaftlichen Vorteil, der direkt oder indirekt durch eine Straftat erlangt wird; dieser Vorteil kann aus Vermögensgegenständen aller Art bestehen und schließt jede spätere Reinvestition oder Umwandlung direkter Erträge sowie geldwerte Vorteile mit ein;

- (5) "Tatwerkzeuge" alle Gegenstände, die in irgendeiner Weise ganz oder teilweise zur Begehung einer Straftat verwendet werden oder verwendet werden sollen;
- (6) "Entscheidungsstaat" den Mitgliedstaat, in dem eine Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung erlassen wird;
- (7) "Vollstreckungsstaat" den Mitgliedstaat, dem die Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung zum Zwecke der Anerkennung und Vollstreckung übermittelt wurde;
- (8) „Entscheidungsbehörde“
 - (a) bei Sicherstellungsentscheidungen:
 - (i) einen Richter, ein Gericht oder einen Staatsanwalt mit Zuständigkeit in dem betreffenden Fall oder
 - (ii) jede andere vom Entscheidungsstaat als solche benannte zuständige Behörde, die in einer Strafsache nach nationalem Recht die Sicherstellung von Vermögensgegenständen anordnen oder eine Sicherstellungsentscheidung vollstrecken kann. Die Sicherstellungsentscheidung wird außerdem vor ihrer Übermittlung an die Vollstreckungsbehörde von einem Richter, einem Gericht oder einem Staatsanwalt im Entscheidungsstaat validiert, nachdem überprüft wurde, ob die Voraussetzungen für den Erlass einer solchen Entscheidung nach dieser Verordnung gegeben sind. Ist die Entscheidung von einer solchen Behörde validiert worden, so gilt auch diese für die Zwecke der Übermittlung der Entscheidung als Entscheidungsbehörde;
 - (b) bei Einziehungsentscheidungen eine vom Entscheidungsstaat als solche benannte Behörde, die in Strafsachen nach nationalem Recht dafür zuständig ist, eine von einem Gericht erlassene Einziehungsentscheidung zu vollstrecken;

- (9) "Vollstreckungsbehörde" eine Behörde, die für die Anerkennung einer Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung und für die Gewährleistung ihrer Vollstreckung gemäß dieser Verordnung und den nach nationalem Recht für die Sicherstellung und Einziehung von Vermögensgegenständen anzuwendenden Verfahren zuständig ist. Nach diesen Verfahren kann vorgeschrieben sein, dass ein Gericht die Entscheidung registriert und deren Vollstreckung genehmigt. In einem solchen Fall ist als Vollstreckungsbehörde auch die Behörde zu betrachten, die für die Beantragung dieser Registrierung durch das Gericht und die genannte gerichtliche Genehmigung zuständig ist;
- (10) "betroffene Person" die Person, gegen die eine Sicherstellungsentscheidung oder eine Einziehungsentscheidung ergangen ist, oder die Person, die Eigentümerin des von der Entscheidung erfassten Vermögensgegenstands ist, sowie etwaige Dritte, deren Rechte in Bezug auf diesen Vermögensgegenstand nach dem Recht des Vollstreckungsstaats durch diese Entscheidung unmittelbar beeinträchtigt werden.

Artikel 3

Straftaten

- (1) Eine Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung wird ohne Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit der Handlungen, die zu dieser Entscheidung geführt haben, vollstreckt, wenn diese Handlungen im Entscheidungsstaat mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind und nach den Rechtsvorschriften des Entscheidungsstaats eine oder mehrere der folgenden Straftaten darstellen:
- (1) Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung,
 - (2) Terrorismus,
 - (3) Menschenhandel,
 - (4) sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie,
 - (5) illegaler Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen,
 - (6) illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen,
 - (7) Korruption,
 - (8) Betrug und andere Straftaten im Sinne der Richtlinie (EU) 2017/1371 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug,¹⁶

¹⁶ Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29).

- (9) Betrugsdelikte einschließlich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften,¹⁷
- (10) Wäsche von Erträgen aus Straftaten,
- (11) Geldfälschung einschließlich Euro-Fälschung,
- (12) Cyberkriminalität,
- (13) Umweltkriminalität einschließlich illegaler Handel mit bedrohten Tier- oder Pflanzen- und Baumarten,
- (14) Beihilfe zur unerlaubten Einreise und zum unerlaubten Aufenthalt,
- (15) vorsätzliche Tötung oder schwere Körperverletzung,
- (16) illegaler Handel mit menschlichen Organen und menschlichem Gewebe,
- (17) Entführung, Freiheitsberaubung oder Geiselnahme,
- (18) Rassismus und Fremdenfeindlichkeit,
- (19) organisierter oder bewaffneter Raub,
- (20) illegaler Handel mit Kulturgütern einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen,
- (21) Betrügerei,

¹⁷ Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 49).

- (22) Erpressung und Schutzgelderpressung,
 - (23) Produktfälschung und Produktpiraterie,
 - (24) Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit,
 - (25) Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln,
 - (26) illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern,
 - (27) illegaler Handel mit nuklearen oder radioaktiven Substanzen,
 - (28) Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen,
 - (29) Vergewaltigung,
 - (30) Brandstiftung,
 - (31) Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen,
 - (32) Flugzeug- und Schiffsentführung,
 - (33) Sabotage.
- (2) Bei anderen Straftaten als den in Absatz 1 genannten kann der Vollstreckungsstaat die Anerkennung und Vollstreckung einer Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung unabhängig von den Tatbestandsmerkmalen oder der Klassifizierung der Straftat nach dem Recht des Entscheidungsstaats davon abhängig machen, dass die Handlungen, die zu der Sicherstellungs- oder der Einziehungsentscheidung geführt haben, eine Straftat nach dem Recht des Vollstreckungsstaats darstellen.

KAPITEL II

ÜBERMITTLUNG, ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG VON SICHERSTELLUNGSENTSCHEIDUNGEN

Artikel 4 (gestrichen)

Artikel 5

Übermittlung von Sicherstellungsentscheidungen

- (1) Sicherstellungsentscheidungen werden durch eine Sicherstellungsbescheinigung übermittelt. Die Entscheidungsbehörde übermittelt eine Sicherstellungsbescheinigung nach Artikel 7 direkt der Vollstreckungsbehörde oder gegebenenfalls der in Artikel 27 Absatz 2 genannten zentralen Stelle in einer Weise, die einen schriftlichen Nachweis unter Bedingungen ermöglicht, die der Vollstreckungsbehörde die Feststellung der Echtheit gestatten.
- (2) Die Mitgliedstaaten können eine Erklärung vorlegen, wonach die Entscheidungsbehörde ihnen bei der Übermittlung einer Sicherstellungsbescheinigung zwecks Anerkennung und Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung zusammen mit der Sicherstellungsbescheinigung auch das Original der Sicherstellungsentscheidung oder eine beglaubigte Abschrift davon übermitteln muss. Gemäß Artikel 7 Absatz 2 muss jedoch nur die Sicherstellungsbescheinigung übersetzt werden.
- (2a) Die Mitgliedstaaten können die in Absatz 2 genannte Erklärung zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung oder zu einem späteren Zeitpunkt vorlegen. Die Mitgliedstaaten können eine Erklärung jederzeit zurückziehen. Die Mitgliedstaaten teilen es der Kommission mit, wenn sie eine solche Erklärung vorlegen oder zurückziehen. Die Kommission macht die Informationen, die sie erhalten hat, allen Mitgliedstaaten sowie dem Europäischen Justiziellen Netz (EJN) gemäß dem Beschluss 2008/976/JI des Rates zugänglich.

- (3) Im Falle einer Entscheidung über die Sicherstellung eines Geldbetrags übermittelt die Entscheidungsbehörde die Sicherstellungsbescheinigung dem Mitgliedstaat, in dem die Entscheidungsbehörde aus triftigen Gründen Vermögen oder Einkommen der Person vermutet, gegen die die Entscheidung ergangen ist.
- (4) Im Falle einer Entscheidung über die Sicherstellung bestimmter Vermögensgegenstände übermittelt die Entscheidungsbehörde die Sicherstellungsbescheinigung dem Mitgliedstaat, in dem die Entscheidungsbehörde aus triftigen Gründen die von der Sicherstellungsentscheidung erfassten Vermögensgegenstände vermutet.
- (5) Für die Sicherstellungsbescheinigung gemäß Absatz 1 gilt Folgendes:
- a) Ihr ist eine gemäß Artikel 17 übermittelte Einziehungsbescheinigung beizufügen oder
 - b) sie muss eine Anordnung enthalten, wonach der Vermögensgegenstand im Vollstreckungsstaat so lange sicherzustellen ist, bis die Einziehungsentscheidung gemäß Artikel 17 übermittelt und vollstreckt worden ist, wobei die Entscheidungsbehörde in der Sicherstellungsbescheinigung gemäß Artikel 7 den voraussichtlichen Zeitpunkt dieser Übermittlung anzugeben hat.
- (6) Die Entscheidungsbehörde unterrichtet die Vollstreckungsbehörde, wenn sie von Personen Kenntnis hat, die von der Sicherstellungsentscheidung betroffen sind. Die Entscheidungsbehörde übermittelt ferner der Vollstreckungsbehörde auf Antrag alle Informationen, die für etwaige Ansprüche relevant sind, die solche betroffenen Personen in Bezug auf den Vermögensgegenstand haben können, einschließlich Angaben zur Identifizierung dieser Personen.
- (7) Ist trotz der gemäß Artikel 27 Absatz 3 zur Verfügung gestellten Informationen die zuständige Vollstreckungsbehörde nicht bekannt, so versucht die Entscheidungsbehörde mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln – auch über die Kontaktstellen des EJN – in Erfahrung zu bringen, welche Behörde für die Anerkennung und Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung zuständig ist.

- (8) Ist die Behörde, die eine Sicherstellungsentscheidung erhält, nicht dafür zuständig, diese anzuerkennen oder die erforderlichen Maßnahmen für deren Vollstreckung zu treffen, so übermittelt sie die Sicherstellungsentscheidung umgehend der zuständigen Vollstreckungsbehörde in ihrem Mitgliedstaat und unterrichtet die Entscheidungsbehörde entsprechend.

Artikel 6

Übermittlung einer Sicherstellungsentscheidung an einen oder mehrere Vollstreckungsstaaten

- (1) Eine Sicherstellungsbescheinigung gemäß Artikel 5 kann jeweils an nur einen Vollstreckungsstaat übermittelt werden, es sei denn, die Voraussetzungen nach Absatz 2 oder Absatz 3 sind erfüllt.
- (2) Ungeachtet des Absatzes 1 kann im Falle einer Sicherstellungsentscheidung, die bestimmte Vermögensgegenstände betrifft, die Sicherstellungsbescheinigung gleichzeitig an mehr als einen Vollstreckungsstaat übermittelt werden, wenn
- die Entscheidungsbehörde triftige Gründe zu der Annahme hat, dass sich verschiedene von der Sicherstellungsentscheidung erfasste Vermögensgegenstände in verschiedenen Vollstreckungsstaaten befinden, oder
 - die Sicherstellung eines von der Sicherstellungsentscheidung erfassten bestimmten Vermögensgegenstands Maßnahmen in mehr als einem Vollstreckungsstaat erfordern würde.
- (3) Ungeachtet des Absatzes 1 kann im Falle einer Sicherstellungsentscheidung, die einen Geldbetrag betrifft, die Sicherstellungsbescheinigung gleichzeitig an mehr als einen Vollstreckungsstaat übermittelt werden, wenn hierzu nach Auffassung der Entscheidungsbehörde eine besondere Notwendigkeit besteht, insbesondere wenn der geschätzte Wert des Vermögensgegenstands, der im Entscheidungsstaat und in gleich welchem Vollstreckungsstaat sichergestellt werden kann, voraussichtlich nicht zur Sicherstellung des gesamten in der Sicherstellungsentscheidung ausgewiesenen Betrags ausreicht.

Artikel 7

Standardisierte Sicherstellungsbescheinigung

- (1) Die Entscheidungsbehörde füllt die in Anhang I enthaltene Sicherstellungsbescheinigung aus, unterzeichnet sie und bestätigt die Genauigkeit und die Richtigkeit ihres Inhalts.
- (2) Die Entscheidungsbehörde übersetzt die Sicherstellungsbescheinigung in eine der Amtssprachen des Vollstreckungsstaats oder in eine von dem Vollstreckungsstaat gemäß Absatz 3 akzeptierte andere Sprache.
- (3) Jeder Mitgliedstaat kann jederzeit in einer der Kommission übermittelten Erklärung angeben, dass er eine Übersetzung in eine oder mehrere andere Amtssprachen der Union akzeptiert.

Artikel 8

Anerkennung und Vollstreckung von Sicherstellungsentscheidungen

Die Vollstreckungsbehörde erkennt jede gemäß Artikel 5 übermittelte Sicherstellungsentscheidung an und trifft die erforderlichen Maßnahmen für deren Vollstreckung genauso rasch und vorrangig wie bei einer innerstaatlichen Sicherstellungsentscheidung, es sei denn, die genannte Behörde macht einen der Gründe für die Versagung der Anerkennung und der Vollstreckung gemäß Artikel 9 oder einen der Aussetzungsgründe gemäß Artikel 11 geltend.

Gründe für die Versagung der Anerkennung und der Vollstreckung von Sicherstellungsentscheidungen

- (1) Die Vollstreckungsbehörde kann die Anerkennung und die Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung nur versagen, wenn
- a) die Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung dem Grundsatz "ne bis in idem" zuwiderlaufen würde;
 - b) nach dem Recht des Vollstreckungsstaats Immunitäten oder Vorrechte bestehen, die der Sicherstellung des betreffenden Vermögensgegenstands entgegenstehen würden, oder Vorschriften über die Feststellung oder die Beschränkung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Zusammenhang mit der Pressefreiheit und der Freiheit der Meinungsäußerung in anderen Medien bestehen, die der Vollstreckung der Entscheidung entgegenstehen;
 - c) die in Artikel 7 vorgesehene Bescheinigung unvollständig oder offenkundig unrichtig ausgefüllt und nach Rücksprache gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels nicht vervollständigt wurde;
 - d) die Entscheidung sich auf eine Straftat bezieht, die ganz oder teilweise außerhalb des Hoheitsgebiets des Entscheidungsstaats und ganz oder teilweise im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats begangen wurde, und die Handlung, aufgrund deren die Entscheidung erlassen wurde, im Vollstreckungsstaat keine Straftat darstellt;
 - e) in einem unter Artikel 3 Absatz 2 genannten Fall die Handlung, aufgrund deren die Entscheidung erlassen wurde, nach dem Recht des Vollstreckungsstaats keine Straftat darstellt; in Fällen, die Steuer-, Zoll- und Währungsbestimmungen betreffen, kann die Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung jedoch nicht deshalb abgelehnt werden, weil das Recht des Vollstreckungsstaats nicht dieselbe Art von Steuern vorschreibt oder nicht dieselbe Art von Steuer-, Zoll- und Währungsbestimmungen vorsieht wie das Recht des Entscheidungsstaats.

- (2) Bevor die Vollstreckungsbehörde in den in Absatz 1 genannten Fällen beschließt, die Sicherstellungsentscheidung ganz oder teilweise nicht anzuerkennen oder nicht zu vollstrecken, hält sie in geeigneter Weise mit der Entscheidungsbehörde Rücksprache und ersucht diese gegebenenfalls um unverzügliche Übermittlung aller erforderlichen Zusatzinformationen.
- (3) Stellt eine Vollstreckungsbehörde, die eine Sicherstellungsentscheidung anerkannt hat, während deren Vollstreckung fest, dass einer der Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung vorliegt, so nimmt sie umgehend auf geeignete Art und Weise mit der Entscheidungsbehörde Kontakt auf, um zu erörtern, welche Maßnahmen ergriffen werden sollten. Die Entscheidungsbehörde kann auf dieser Grundlage beschließen, die Sicherstellungsentscheidung zurückzuziehen. Wird im Anschluss an diese Erörterung keine Lösung erzielt, kann die Vollstreckungsbehörde beschließen, die Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung einzustellen.

Fristen für die Anerkennung und Vollstreckung von Sicherstellungsentscheidungen

- (1) Nach Erhalt der Sicherstellungsbescheinigung beschließt die Vollstreckungsbehörde über die Anerkennung und Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung und vollstreckt diese Entscheidung unverzüglich und genauso rasch und vorrangig wie in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall.
- (2) Hat die Entscheidungsbehörde in der Sicherstellungsbescheinigung angegeben, dass die Sicherstellungsmaßnahme zu einem bestimmten Zeitpunkt durchzuführen ist, so wird dies von der Vollstreckungsbehörde möglichst weitgehend berücksichtigt.
- (3) Unbeschadet des Absatzes 5 beschließt die Vollstreckungsbehörde spätestens 48 Stunden, nachdem sie die Sicherstellungsentscheidung erhalten hat, über deren Anerkennung, wenn die Entscheidungsbehörde in der Sicherstellungsbescheinigung angegeben hat, dass die Sicherstellung sofort erfolgen muss, da berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass die betreffenden Vermögensgegenstände in Kürze verbracht oder vernichtet werden. Der Vollstreckungsstaat sollte spätestens 48 Stunden, nachdem dieser Beschluss gefasst wurde, konkrete für die Vollstreckung der Entscheidung erforderliche Maßnahmen treffen.
- (4) Die Vollstreckungsbehörde teilt der Entscheidungsbehörde in einer Weise, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht, unverzüglich ihren Beschluss über die Anerkennung und Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung mit.
- (5) Wenn in einem spezifischen Fall die Frist gemäß Absatz 3 nicht eingehalten werden kann, unterrichtet die Vollstreckungsbehörde umgehend die Entscheidungsbehörde in beliebiger Form, gibt dabei die Gründe für die Verzögerung an und stimmt sich mit der Entscheidungsbehörde über den geeigneten Zeitplan für die Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung ab. Der Ablauf der Frist entbindet die Vollstreckungsbehörde nicht von ihrer Verpflichtung, über die Anerkennung und Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung zu beschließen und diese Entscheidung unverzüglich zu vollstrecken.

Aussetzung der Vollstreckung von Sicherstellungsentscheidungen

- (1) Die Vollstreckungsbehörde kann die Vollstreckung einer gemäß Artikel 5 übermittelten Sicherstellungsentscheidung aussetzen, wenn
- a) deren Vollstreckung laufende strafrechtliche Ermittlungen beeinträchtigen könnte; in diesem Fall kann die Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung so lange ausgesetzt werden, wie die Vollstreckungsbehörde es für angemessen hält;
 - b) die Vermögensgegenstände bereits Gegenstand einer bestehenden Sicherstellungsentscheidung sind; in diesem Fall kann die Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung so lange ausgesetzt werden, bis die Vollstreckung bestehender Entscheidungen aufgehoben wird; oder
 - c) die Vermögensgegenstände bereits Gegenstand einer bestehenden Entscheidung sind, die im Vollstreckungsstaat im Rahmen eines anderen Verfahrens ergangen ist; in diesem Fall kann die Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung so lange ausgesetzt werden, bis die Vollstreckung der bestehenden Entscheidung aufgehoben wird. Dies gilt jedoch nur, wenn die bestehende Entscheidung nach nationalem Recht Vorrang vor späteren nationalen Sicherstellungsentscheidungen hätte.
- (2) Die Vollstreckungsbehörde berichtet der Entscheidungsbehörde umgehend über die Aussetzung der Vollstreckung der Entscheidung in einer Weise, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht, unter Angabe der Gründe für die Aussetzung sowie, falls möglich, der voraussichtlichen Dauer der Aussetzung. Sobald der Grund für die Aussetzung entfällt, trifft die Vollstreckungsbehörde umgehend die erforderlichen Maßnahmen für die Vollstreckung der Entscheidung und teilt dies der Entscheidungsbehörde in einer Weise mit, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht.

Artikel 12

Vertraulichkeit

- (1) Während der Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung tragen die Entscheidungsbehörde und die Vollstreckungsbehörde der Vertraulichkeit der Ermittlung gebührend Rechnung.
- (2) Soweit die Vollstreckung der Entscheidung nichts anderes gebietet, gewährleistet die Vollstreckungsbehörde gemäß ihrem nationalen Recht die Vertraulichkeit des Sachverhalts und des Inhalts der Sicherstellungsentscheidung.
- (3) Zum Schutze laufender Ermittlungen kann die Entscheidungsbehörde die Vollstreckungsbehörde ersuchen, die Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung vertraulich zu behandeln.
- (4) Kann die Vollstreckungsbehörde die sich aus diesem Artikel ergebenden Vertraulichkeitsverpflichtungen nicht einhalten, so teilt sie dies der Entscheidungsbehörde umgehend und nach Möglichkeit vor der Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung mit.

Artikel 13

(in den neuen Artikel 32a übernommen)

Geltungsdauer von Sicherstellungsentscheidungen

- (1) Der betreffende Vermögensgegenstand ist im Vollstreckungsstaat so lange sicherzustellen, bis die zuständige Behörde dieses Staates einer gemäß Artikel 17 übermittelten Einziehungsentscheidung endgültig entsprochen hat oder die Entscheidungsbehörde die Vollstreckungsbehörde über einen Beschluss oder eine Maßnahme unterrichtet, aufgrund dessen oder deren die Vollstreckbarkeit der Entscheidung erlischt oder die Vollstreckung gemäß Artikel 30 Absatz 1 aufgehoben wird.
- (2) Die Vollstreckungsbehörde kann unter Berücksichtigung der Umstände des Falles einen mit Gründen versehenen Antrag an die Entscheidungsbehörde richten, um die Sicherstellung des Vermögensgegenstands zeitlich zu begrenzen. Bei der Prüfung eines solchen Antrags trägt die Entscheidungsbehörde allen Interessen Rechnung, auch denen der Vollstreckungsbehörde. Die Entscheidungsbehörde reagiert so bald wie möglich auf den Antrag. Ist die Entscheidungsbehörde mit der Begrenzung nicht einverstanden, teilt sie der Vollstreckungsbehörde ihre Gründe dafür mit. In diesem Fall ist der Vermögensgegenstand so lange sicherzustellen, wie dies in Absatz 1 vorgesehen ist. Bleibt die Reaktion der Entscheidungsbehörde innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt des Antrags aus, ist die Vollstreckungsbehörde nicht länger zur Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung verpflichtet.

Artikel 15

Unmöglichkeit der Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung

- (1) Kann eine Sicherstellungsentscheidung nach Auffassung der Vollstreckungsbehörde nicht vollstreckt werden, so setzt sie die Entscheidungsbehörde unverzüglich davon in Kenntnis.
- (2) Vor der Unterrichtung der Entscheidungsbehörde nach Absatz 1 berät sich die Vollstreckungsbehörde gegebenenfalls unverzüglich mit der Entscheidungsbehörde, um nach einer Lösung zu suchen.
- (3) Die Versagung der Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung gemäß diesem Artikel lässt sich nur rechtfertigen, wenn die Vermögensgegenstände
 - a) bereits eingezogen wurden,
 - b) verschwunden sind,
 - c) vernichtet wurden,
 - d) an dem in der Sicherstellungsbescheinigung angegebenen Ort nicht aufzufinden sind,
 - e) nicht aufzufinden sind, weil der Ort der Vermögensgegenstände trotz der Konsultation nach Absatz 2 nicht hinreichend genau angegeben wurde.
- (4) Erhält die Vollstreckungsbehörde in Bezug auf die Umstände nach Absatz 3 Buchstaben b, d und e anschließend Informationen, die es ihr ermöglichen, die Vermögensgegenstände aufzufinden, so vollstreckt die Vollstreckungsbehörde die Sicherstellungsentscheidung, ohne dass dafür eine neue Sicherstellungsbescheinigung übermittelt werden muss, vorausgesetzt, die Vollstreckungsbehörde hat sich vor der Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung bei der Entscheidungsbehörde vergewissert, dass die Sicherstellungsentscheidung noch gültig ist.
- (5) Hat die Entscheidungsbehörde angegeben, dass der Wertersatz der Vermögensgegenstände sichergestellt werden könnte, kann ungeachtet des Absatzes 3 die Versagung der Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung gemäß diesem Artikel gerechtfertigt sein, wenn einer der Umstände nach Absatz 3 vorliegt und keine Vermögenswerte mit entsprechendem Wert vorhanden sind, die eingezogen werden können.

Artikel 16

Berichterstattung

Die Vollstreckungsbehörde berichtet der Entscheidungsbehörde über die Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung, wobei sie auch die sichergestellten Vermögensgegenstände beschreibt und, soweit verfügbar, eine Schätzung ihres Werts übermittelt. Diese Berichterstattung erfolgt in einer Weise, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht, unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem die Vollstreckungsbehörde von der Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung unterrichtet wurde.

KAPITEL III

ÜBERMITTLUNG, ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG VON EINZIEHUNGSENTSCHEIDUNGEN

Artikel 17

Übermittlung von Einziehungentscheidungen

- (1) Einziehungentscheidungen werden durch eine Einziehungsbescheinigung übermittelt. Die Entscheidungsbehörde übermittelt die Einziehungsbescheinigung nach Artikel 20 direkt der Vollstreckungsbehörde oder gegebenenfalls der in Artikel 27 Absatz 2 genannten zentralen Stelle in einer Weise, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht, und unter Bedingungen, die der Vollstreckungsbehörde die Feststellung der Echtheit gestatten.
- (2) Die Mitgliedstaaten können eine Erklärung vorlegen, wonach die Entscheidungsbehörde ihnen bei der Übermittlung einer Einziehungsbescheinigung zwecks Anerkennung und Vollstreckung einer Einziehungentscheidung zusammen mit der Einziehungsbescheinigung auch das Original der Einziehungentscheidung oder eine beglaubigte Abschrift davon übermitteln muss. Gemäß Artikel 20 Absatz 2 muss jedoch nur die Einziehungsbescheinigung übersetzt werden.
- (2a) Die Mitgliedstaaten können die in Absatz 2 genannte Erklärung zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung oder zu einem späteren Zeitpunkt vorlegen. Die Mitgliedstaaten können eine Erklärung jederzeit zurückziehen. Die Mitgliedstaaten teilen es der Kommission mit, wenn sie eine solche Erklärung vorlegen oder zurückziehen. Die Kommission macht die erhaltenen Angaben allen Mitgliedstaaten und dem EJN zugänglich.
- (3) Im Falle einer Entscheidung über die Einziehung eines Geldbetrags übermittelt die Entscheidungsbehörde die Einziehungsbescheinigung dem Mitgliedstaat, in dem die Entscheidungsbehörde aus triftigen Gründen Vermögen oder Einkommen der Person vermutet, gegen die die Entscheidung ergangen ist.

- (4) Im Falle einer Entscheidung über die Einziehung bestimmter Vermögensgegenstände übermittelt die Entscheidungsbehörde die Einziehungsbescheinigung dem Mitgliedstaat, in dem die Entscheidungsbehörde aus triftigen Gründen die von der Einziehungsentscheidung erfassten Vermögensgegenstände vermutet.
- (5) Ist trotz der gemäß Artikel 27 Absatz 3 zur Verfügung gestellten Informationen die zuständige Vollstreckungsbehörde nicht bekannt, so versucht die Entscheidungsbehörde mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln – auch über die Kontaktstellen des EJN – in Erfahrung zu bringen, welche Behörde für die Anerkennung und Vollstreckung der Einziehungsentscheidung zuständig ist.
- (6) Ist die Behörde im Vollstreckungsstaat, die eine Einziehungsbescheinigung erhält, nicht dafür zuständig, diese anzuerkennen oder die erforderlichen Maßnahmen für deren Vollstreckung zu treffen, so übermittelt sie die Einziehungsbescheinigung umgehend der zuständigen Vollstreckungsbehörde in ihrem Mitgliedstaat und unterrichtet die Entscheidungsbehörde entsprechend.

Artikel 18

Übermittlung einer Einziehungsentscheidung an einen oder mehrere Vollstreckungsstaaten

- (1) Eine Einziehungsbescheinigung gemäß Artikel 17 kann jeweils an nur einen Vollstreckungsstaat übermittelt werden, es sei denn, die Voraussetzungen nach Absatz 2 oder Absatz 3 sind erfüllt.
- (2) Ungeachtet des Absatzes 1 kann im Falle einer Einziehungsentscheidung, die bestimmte Vermögensgegenstände betrifft, die Einziehungsbescheinigung gleichzeitig an mehr als einen Vollstreckungsstaat übermittelt werden, wenn
 - a) die Entscheidungsbehörde triftige Gründe zu der Annahme hat, dass sich verschiedene von der Einziehungsentscheidung erfasste Vermögensgegenstände in verschiedenen Vollstreckungsstaaten befinden, oder
 - b) die Einziehung eines von der Einziehungsentscheidung erfassten bestimmten Vermögensgegenstands Maßnahmen in mehr als einem Vollstreckungsstaat erfordert.
- (3) Ungeachtet des Absatzes 1 kann im Falle einer Einziehungsentscheidung, die einen Geldbetrag betrifft, die Einziehungsbescheinigung gleichzeitig an mehr als einen Vollstreckungsstaat übermittelt werden, wenn hierzu nach Auffassung der Entscheidungsbehörde eine besondere Notwendigkeit besteht; dies gilt besonders in Fällen, in denen
 - a) der betreffende Vermögensgegenstand nicht gemäß dieser Verordnung sichergestellt worden ist oder
 - b) der Wert des Vermögensgegenstands, der im Entscheidungsstaat und in gleich welchem Vollstreckungsstaat eingezogen werden kann, voraussichtlich nicht zur Einziehung des gesamten in der Einziehungsentscheidung ausgewiesenen Betrags ausreicht.

Folgen der Übermittlung von Einziehungsentscheidungen

- (1) Die Übermittlung einer Einziehungsentscheidung durch eine Bescheinigung an einen oder mehrere Vollstreckungsstaaten gemäß den Artikeln 17 und 18 beschränkt nicht das Recht des Entscheidungsstaats, die Entscheidung selbst zu vollstrecken.
- (2) Wird eine Entscheidung über die Einziehung eines Geldbetrags an einen oder mehrere Vollstreckungsstaaten übermittelt, so übersteigt der sich aus der Vollstreckung ergebende Gesamtwert nicht den in der Einziehungsentscheidung festgelegten Höchstbetrag.
- (3) Die Entscheidungsbehörde unterrichtet die Vollstreckungsbehörde umgehend in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht, wenn
 - a) sie aufgrund von Informationen, die sie von der Vollstreckungsbehörde insbesondere gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b erhalten hat, der Auffassung ist, dass das Risiko besteht, dass eine Vollstreckung über den Höchstbetrag hinaus erfolgen könnte;
 - b) die Einziehungsentscheidung ganz oder teilweise im Entscheidungsstaat oder in einem anderen Vollstreckungsstaat vollstreckt wurde, wobei sie angibt, für welchen Betrag die Einziehungsentscheidung noch nicht vollstreckt wurde;
 - c) nach Übermittlung einer Einziehungsbescheinigung gemäß Artikel 17 eine Behörde des Entscheidungsstaats einen Geldbetrag erhält, den die betreffende Person aufgrund der Einziehungsentscheidung gezahlt hat.

Wenn Buchstabe a greift, unterrichtet die Entscheidungsbehörde die Vollstreckungsbehörde so bald wie möglich, wenn das genannte Risiko nicht mehr besteht.

Artikel 20

Standardisierte Einziehungsbescheinigung

- (1) Die Entscheidungsbehörde füllt die in Anhang II enthaltene Einziehungsbescheinigung aus, unterzeichnet sie und bestätigt die Genauigkeit und Richtigkeit ihres Inhalts.
- (2) Die Entscheidungsbehörde übersetzt die Einziehungsbescheinigung in eine der Amtssprachen des Vollstreckungsstaats oder in eine von dem Vollstreckungsstaat gemäß Absatz 3 akzeptierte andere Sprache.
- (3) Jeder Mitgliedstaat kann jederzeit in einer der Kommission übermittelten Erklärung angeben, dass er eine Übersetzung in eine oder mehrere andere Amtssprachen der Union akzeptiert.

Artikel 21

Anerkennung und Vollstreckung von Einziehungsentscheidungen

- (1) Die Vollstreckungsbehörde erkennt jede gemäß Artikel 17 übermittelte Einziehungsentscheidung an und trifft die erforderlichen Maßnahmen für deren Vollstreckung auf dieselbe Weise wie bei einer von einer Behörde des Vollstreckungsstaats erlassenen Einziehungsentscheidung, es sei denn, die genannte Vollstreckungsbehörde macht einen der Gründe für die Versagung der Anerkennung und der Vollstreckung gemäß Artikel 22 oder einen der Aussetzungsgründe gemäß Artikel 24 geltend.
- (2) Betrifft eine Einziehungsentscheidung einen bestimmten Vermögensgegenstand, so können die Entscheidungsbehörde und die Vollstreckungsbehörde, sofern dies im Recht des Entscheidungsstaats vorgesehen ist, vereinbaren, dass die Einziehung im Vollstreckungsstaat in Form eines zu zahlenden Geldbetrags erfolgen kann, der dem Wert des Vermögensgegenstands entspricht, der ansonsten eingezogen worden wäre.

- (3) Betrifft eine Einziehungsentscheidung einen Geldbetrag und kann keine Zahlung erwirkt werden, so vollstreckt die Vollstreckungsbehörde die Einziehungsentscheidung gemäß Absatz 1 unter Rückgriff auf jeden zu diesem Zweck verfügbaren Vermögensgegenstand. Gegebenenfalls rechnet die Vollstreckungsbehörde den einzuziehenden Betrag in die Währung des Vollstreckungsstaats zu dem Wechselkurs um, der am Tag des Erlasses der Einziehungsentscheidung galt. Die Umrechnung erfolgt zu dem im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, veröffentlichten Euro-Tageskurs.
- (4) Wird gemäß der Einziehungsentscheidung ein Teil des Geldbetrags in einem anderen Staat als dem Vollstreckungsstaat beigetrieben, so ist dieser Teil vollständig auf den im Vollstreckungsstaat einzuziehenden Betrag anzurechnen.
- (5) Hat die Entscheidungsbehörde eine Einziehungsentscheidung, aber keine Sicherstellungsentscheidung erlassen, so können die konkreten Maßnahmen nach Absatz 1 einen Beschluss zur Sicherstellung des betreffenden Vermögensgegenstands durch die Vollstreckungsbehörde aus deren eigener Initiative im Hinblick auf die spätere Vollstreckung der Einziehungsentscheidung umfassen. In diesem Fall unterrichtet die Vollstreckungsbehörde unverzüglich, nach Möglichkeit vor der Sicherstellung der betreffenden Vermögenswerte, die Entscheidungsbehörde.
- (6) Sobald die Vollstreckung der Entscheidung abgeschlossen ist, unterrichtet die Vollstreckungsbehörde die Entscheidungsbehörde über die Ergebnisse der Vollstreckung in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht.

**Gründe für die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung von
Einziehungsentscheidungen**

- (1) Die Vollstreckungsbehörde kann die Anerkennung und Vollstreckung von Einziehungsentscheidungen nur dann versagen, wenn
- a) die Vollstreckung der Entscheidung dem Grundsatz "ne bis in idem" zuwiderlaufen würde;
 - b) nach dem Recht des Vollstreckungsstaats Immunitäten oder Vorrechte bestehen, die der Vollstreckung einer innerstaatlichen Entscheidung über die Einziehung des betreffenden Vermögensgegenstands entgegenstehen würden, oder Vorschriften über die Feststellung oder die Beschränkung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Zusammenhang mit der Pressefreiheit und der Freiheit der Meinungsäußerung in anderen Medien bestehen, die der Vollstreckung der Entscheidung entgegenstehen;
 - c) die in Artikel 20 vorgesehene Einziehungsbescheinigung unvollständig oder offenkundig unrichtig ausgefüllt und nach Rücksprache gemäß Absatz 2 nicht vervollständigt wurde;
 - d) die Entscheidung sich auf eine Straftat bezieht, die ganz oder teilweise außerhalb des Hoheitsgebiets des Entscheidungsstaats und ganz oder teilweise im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats begangen wurde, und die Handlung, aufgrund deren die Entscheidung erlassen wurde, im Vollstreckungsstaat keine Straftat darstellt;
 - e) die Rechte der betroffenen Personen nach dem Recht des Vollstreckungsstaats die Vollstreckung der Entscheidung unmöglich machen würden, sogar dann, wenn sich die Unmöglichkeit der Vollstreckung aus der Einlegung von Rechtsbehelfen gemäß Artikel 33 ergibt;
 - f) in einem in Artikel 3 Absatz 2 genannten Fall die Handlung, aufgrund deren die Entscheidung erlassen wurde, nach dem Recht des Vollstreckungsstaats keine Straftat darstellt. In Fällen, die Steuer-, Zoll- und Währungsbestimmungen betreffen, kann die Vollstreckung der Entscheidung jedoch nicht deshalb abgelehnt werden, weil das Recht des Vollstreckungsstaats nicht dieselbe Art von Steuern vorschreibt oder nicht dieselbe Art von Steuer-, Zoll- und Währungsbestimmungen vorsieht wie das Recht des Entscheidungsstaats;

- g) laut der Einziehungsbescheinigung nach Artikel 20 die Person, gegen die die Einziehungsentscheidung ergangen ist, nicht persönlich zu der Verhandlung erschienen ist, die zu der Einziehungsentscheidung im Zusammenhang mit einer rechtskräftigen Verurteilung geführt hat. Diese Gründe gelten nicht, wenn aus der Einziehungsbescheinigung hervorgeht, dass die betroffene Person im Einklang mit weiteren verfahrensrechtlichen Vorschriften des nationalen Rechts des Entscheidungsstaates:
- i) persönlich rechtzeitig vorgeladen wurde und dabei über den geplanten Termin und Ort der Verhandlung in Kenntnis gesetzt wurde, die zu der Einziehungsentscheidung geführt hat, oder auf anderem Wege tatsächlich offiziell Kenntnis vom geplanten Termin und Ort der Verhandlung erhalten hatte, und zwar in einer Weise, dass sich zweifelsfrei nachweisen ließ, dass die betroffene Person von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte, und rechtzeitig darüber unterrichtet wurde, dass eine Einziehungsentscheidung auch im Falle eines Nichterscheinens der betroffenen Person zur Verhandlung ergehen kann;
 - ii) in Kenntnis der anberaumten Verhandlung ein Mandat an einen Rechtsbeistand, der entweder von der betroffenen Person oder vom Staat bestellt wurde, erteilt hat, die betroffene Person bei der Verhandlung zu verteidigen, und bei der Verhandlung von diesem Rechtsbeistand tatsächlich verteidigt worden ist; oder
 - iii) nachdem ihr die Einziehungsentscheidung zugestellt und sie ausdrücklich über ihr Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren belehrt wurde, das ihr die Möglichkeit der Teilnahme und einer erneuten Prüfung des Sachverhalts einschließlich neuer Beweismittel mit der Option der Aufhebung der ursprünglichen Entscheidung eröffnen würde,
 - ausdrücklich erklärt hat, dass sie die Einziehungsentscheidung nicht anficht oder
 - innerhalb der geltenden Frist keine Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. kein Berufungsverfahren beantragt hat.

- (2) Bevor die Vollstreckungsbehörde in den in Absatz 1 genannten Fällen beschließt, die Anerkennung oder Vollstreckung der Einziehungsentscheidung ganz oder teilweise zu versagen, kontaktiert sie in jedweder geeigneten Form die Entscheidungsbehörde und ersucht diese gegebenenfalls um unverzügliche Übermittlung aller benötigten Informationen.

- (3) Der Beschluss, eine Anerkennung oder Vollstreckung der Einziehungsentscheidung zu versagen, wird unverzüglich gefasst und umgehend der Entscheidungsbehörde in einer Form mitgeteilt, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht.

Artikel 23

Fristen für die Anerkennung und Vollstreckung von Einziehungsentscheidungen

- (1) Die Vollstreckungsbehörde fasst den Beschluss über die Anerkennung und Vollstreckung der Einziehungsentscheidung unverzüglich, unbeschadet des Absatzes 4 jedoch spätestens 60 Tage nach Eingang der Einziehungsbescheinigung bei der Vollstreckungsbehörde.
- (2) Die Vollstreckungsbehörde teilt der Entscheidungsbehörde in einer Weise, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht, unverzüglich ihren Beschluss über die Anerkennung und Vollstreckung der Einziehungsentscheidung mit.
- (3) Sofern keine Aussetzungsgründe nach Artikel 24 vorliegen, trifft die Vollstreckungsbehörde die konkreten für die Vollstreckung der Einziehungsentscheidung erforderlichen Maßnahmen unverzüglich, zumindest aber genauso rasch und vorrangig wie bei einer vergleichbaren innerstaatlichen Einziehungsentscheidung.
- (4) Wenn in einem spezifischen Fall die Frist gemäß Absatz 1 nicht eingehalten werden kann, unterrichtet die Vollstreckungsbehörde unverzüglich die Entscheidungsbehörde, gibt dabei die Gründe für die Verzögerung an und stimmt sich mit der Entscheidungsbehörde über den geeigneten Zeitplan für die Anerkennung und Vollstreckung der Einziehungsentscheidung ab.
- (5) Der Ablauf der Frist gemäß Absatz 1 entbindet die Vollstreckungsbehörde nicht von ihrer Verpflichtung, über die Anerkennung und Vollstreckung der Einziehungsentscheidung zu beschließen und diese Entscheidung unverzüglich zu vollstrecken.

Aussetzung der Anerkennung und Vollstreckung von Einziehungsentscheidungen

- (1) Die Vollstreckungsbehörde kann die Anerkennung und Vollstreckung einer gemäß Artikel 17 übermittelten Einziehungsentscheidung aussetzen, wenn
- a) deren Vollstreckung laufende strafrechtliche Ermittlungen beeinträchtigen könnte; in diesem Fall kann die Vollstreckung der Einziehungsentscheidung so lange ausgesetzt werden, wie die Vollstreckungsbehörde es für angemessen hält;
 - b) die Vollstreckungsbehörde bei einer Entscheidung über die Einziehung eines Geldbetrags der Auffassung ist, dass das Risiko besteht, dass der sich aus der Vollstreckung dieser Einziehungsentscheidung ergebende Gesamtwert den in der Einziehungsentscheidung festgelegten Betrag aufgrund einer gleichzeitigen Vollstreckung der Einziehungsentscheidung in mehr als einem Mitgliedstaat erheblich übersteigen könnte;
 - c) die Vermögensgegenstände bereits Gegenstand eines laufenden Einziehungsverfahrens im Vollstreckungsstaat sind; oder
 - d) die Rechtsbehelfe gemäß Artikel 33 Anwendung finden.
- (2) Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats trifft für die Dauer der Aussetzung der Anerkennung oder Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung sämtliche Maßnahmen, die sie in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall ergreifen würde, um zu verhindern, dass die Vermögensgegenstände nicht mehr zum Zwecke der Vollstreckung der Einziehungsentscheidung verfügbar sind.
- (3) Die Vollstreckungsbehörde berichtet der Entscheidungsbehörde über die Aussetzung der Vollstreckung der Entscheidung unverzüglich in einer Weise, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht, unter Angabe der Gründe für die Aussetzung sowie, falls möglich, der voraussichtlichen Dauer der Aussetzung.

- (4) Sobald es keinen Grund mehr für die Aussetzung gibt, trifft die Vollstreckungsbehörde unverzüglich die für die Vollstreckung der Entscheidung erforderlichen Maßnahmen und teilt dies der Entscheidungsbehörde in einer Weise mit, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht.

Artikel 25

Unmöglichkeit der Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung

- (1) Kann eine Einziehungsentscheidung nach Auffassung der Vollstreckungsbehörde nicht vollstreckt werden, so setzt sie die Entscheidungsbehörde unverzüglich davon in Kenntnis.
- (2) Vor der Unterrichtung der Entscheidungsbehörde nach Absatz 1 berät sich die Vollstreckungsbehörde gegebenenfalls unverzüglich mit der Entscheidungsbehörde, um nach einer Lösung zu suchen, wobei auch den in Artikel 21 Absatz 2 oder 3 genannten Möglichkeiten Rechnung getragen wird.
- (3) Die Versagung der Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung gemäß diesem Artikel lässt sich nur rechtfertigen, wenn die Vermögensgegenstände
- a) bereits eingezogen wurden,
 - b) verschwunden sind,
 - c) vernichtet wurden,
 - d) an dem in der Bescheinigung angegebenen Ort nicht aufzufinden sind oder
 - e) nicht aufzufinden sind, weil der Ort der Vermögensgegenstände trotz der Konsultation nach Absatz 2 nicht hinreichend genau angegeben wurde.

- (4) Erhält die Vollstreckungsbehörde in Bezug auf die Umstände nach Absatz 3 Buchstaben b, d und e anschließend Informationen, die es ihr ermöglichen, die Vermögensgegenstände aufzufinden, so kann die Vollstreckungsbehörde die Einziehungsentscheidung vollstrecken, ohne dass dafür eine neue Bescheinigung übermittelt werden muss, vorausgesetzt, die Vollstreckungsbehörde hat sich vor der Vollstreckung der Einziehungsentscheidung bei der Entscheidungsbehörde vergewissert, dass die Einziehungsentscheidung noch gültig ist.
- (5) Hat die Entscheidungsbehörde angegeben, dass der Wertersatz der Vermögensgegenstände eingezogen werden könnte, so kann ungeachtet des Absatzes 3 die Versagung der Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung gemäß diesem Artikel gerechtfertigt sein, wenn einer der Umstände nach Absatz 3 vorliegt und keine Vermögenswerte mit entsprechendem Wert vorhanden sind, die eingezogen werden können.

KAPITEL IV

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 26

Für die Vollstreckung maßgebendes Recht

- (1) Für die Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung oder der Einziehungsentscheidung ist das Recht des Vollstreckungsstaats maßgebend; dessen Behörden entscheiden allein, auf welche Weise diese Vollstreckung erfolgt und welche Maßnahmen zu diesem Zweck ergriffen werden.
- (2) Eine gegen eine juristische Person ergangene Sicherstellungsentscheidung oder Einziehungsentscheidung ist selbst dann zu vollstrecken, wenn der Grundsatz der strafrechtlichen Haftbarkeit juristischer Personen im Vollstreckungsstaat nicht anerkannt wird.
- (3) Unbeschadet des Artikels 21 Absätze 2 und 3 kann der Vollstreckungsstaat ohne Zustimmung des Entscheidungsstaats keine Alternativmaßnahmen zu der nach den Artikeln 5 und 17 übermittelten Sicherstellungsentscheidung oder Einziehungsentscheidung verhängen.

Artikel 26a

Zusammenarbeit zwischen den Vermögensabschöpfungsstellen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Vermögensabschöpfungsstellen zur Unterstützung des Aufspürens und der Ermittlung von Erträgen aus Straftaten und anderen Vermögensgegenständen im Zusammenhang mit Straftaten, deren Einfrieren oder deren Einziehung gemäß dem Beschluss 2007/845/JI des Rates vom 6. Dezember 2007 über die Zusammenarbeit zwischen den Vermögensabschöpfungsstellen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Aufspürens und der Ermittlung von Erträgen aus Straftaten oder anderen Vermögensgegenständen im Zusammenhang mit Straftaten¹⁸ angeordnet werden kann, zusammenarbeiten.

¹⁸ ABl. L 332 vom 18.12.2007, S. 103.

Benennung der zuständigen Behörden

- (1) Bis zum ... *[Tag des Geltungsbeginns dieser Verordnung]* teilt jeder Mitgliedstaat der Kommission mit, welche Behörde oder Behörden im Sinne des Artikels 2 Nummern 8 und 9 nach seinem nationalen Recht zuständig ist bzw. sind, wenn dieser Mitgliedstaat entweder
 - a) Entscheidungsstaat oder
 - b) Vollstreckungsstaat ist.
- (2) Wenn es sich aufgrund des Aufbaus seines Rechtssystems als erforderlich erweist, kann jeder Mitgliedstaat eine oder mehrere zentrale Behörden benennen, die für die administrative Übermittlung und Entgegennahme der Bescheinigungen mit Bezug auf Sicherstellungsentscheidungen oder Einziehungsentscheidungen und für die Unterstützung der zuständigen Behörden verantwortlich sind. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission über diese Behörden in Kenntnis.
- (3) Die Kommission macht die erhaltenen Angaben allen Mitgliedstaaten zugänglich.

Artikel 28

Kommunikation

- (1) Die Entscheidungsbehörde und die Vollstreckungsbehörde können bei Bedarf über jegliche geeigneten Kommunikationsmittel miteinander Rücksprache halten, um die effiziente Anwendung dieser Verordnung sicherzustellen.
- (2) Alle Mitteilungen, einschließlich jener zur Lösung von Problemen im Zusammenhang mit der Übermittlung oder der Echtheit der zur Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung oder der Einziehungsentscheidung erforderlichen Unterlagen, erfolgen unmittelbar zwischen der Entscheidungsbehörde und der Vollstreckungsbehörde und, wenn der Mitgliedstaat gemäß Artikel 27 Absatz 2 eine zentrale Behörde benannt hat, unter Einschaltung dieser zentralen Behörde.

Artikel 29

Mehrfache Entscheidungen

- (1) Erhält die Vollstreckungsbehörde zwei oder mehr Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidungen von verschiedenen Mitgliedstaaten gegen dieselbe Person und verfügt diese Person im Vollstreckungsstaat nicht über die für die Vollstreckung aller Entscheidungen ausreichenden Vermögensgegenstände, oder erhält die Vollstreckungsbehörde zwei oder mehr Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidungen in Bezug auf denselben bestimmten Vermögensgegenstand, so beschließt die Vollstreckungsbehörde nach dem Recht des Vollstreckungsstaats und unbeschadet der Möglichkeit einer Aussetzung der Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung gemäß Artikel 24, welche der Entscheidungen zu vollstrecken ist.
- (2) Bei diesem Beschluss räumt die Vollstreckungsbehörde nach Möglichkeit den Interessen der geschädigten Personen Vorrang ein. Sie trägt ferner allen anderen relevanten Umständen Rechnung, einschließlich
 - a) der Frage, ob die Vermögensgegenstände sichergestellt sind,
 - b) des Zeitpunkts der jeweiligen Entscheidungen bzw. ihrer Übermittlung,
 - c) der Schwere der betreffenden Straftat und
 - d) des Orts, an dem die Straftat verübt wurde.

Artikel 30

Beendigung der Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung oder einer Einziehungsentscheidung

- (1) Die Entscheidungsbehörde hebt die Sicherstellungsbescheinigung oder die Einziehungsbescheinigung unverzüglich auf, wenn die Sicherstellungsentscheidung oder die Einziehungsentscheidung nicht mehr vollstreckbar oder gültig ist.
- (2) Die Entscheidungsbehörde unterrichtet die Vollstreckungsbehörde in einer Weise, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht, umgehend über die Aufhebung einer Sicherstellungsentscheidung oder einer Einziehungsentscheidung sowie über jeden Beschluss oder jede Maßnahme, aufgrund deren eine Sicherstellungsentscheidung oder eine Einziehungsentscheidung aufgehoben wird.
- (3) Die Vollstreckungsbehörde beendet die Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung oder der Einziehungsentscheidung, sobald sie von der Entscheidungsbehörde nach Absatz 2 entsprechend unterrichtet wurde, sofern die Vollstreckung noch nicht abgeschlossen ist.

Artikel 31

Verwaltung sichergestellter und eingezogener Vermögensgegenstände

- (1) Für die Verwaltung sichergestellter und eingezogener Vermögensgegenstände ist das Recht des Vollstreckungsstaats maßgebend.
- (2) Der Vollstreckungsstaat verwaltet die sichergestellten oder eingezogenen Vermögensgegenstände in einer Weise, die ihre Wertminderung verhindert. Zu diesem Zweck hat der Vollstreckungsstaat unter Berücksichtigung des Artikels 10 der Richtlinie 2014/42/EU die Möglichkeit, sichergestellte Vermögensgegenstände zu veräußern oder zu übertragen.
- (3) Sichergestellte Vermögensgegenstände oder infolge der Veräußerung dieser Vermögensgegenstände nach Absatz 2 erzielte Geldbeträge verbleiben unbeschadet der Möglichkeit einer Rückgabe von Vermögensgegenständen gemäß Artikel 31a solange im Vollstreckungsstaat, bis eine Einziehungsentscheidung übermittelt und vollstreckt wurde.
- (4) Der Vollstreckungsstaat ist nicht verpflichtet, bestimmte Gegenstände, auf die sich eine Einziehungsentscheidung bezieht, zu veräußern oder zurückzugeben, wenn es sich bei ihnen um Kulturgüter nach Maßgabe des Artikels 2 Nummer 1 der Richtlinie 2014/60/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹ handelt. Die vorliegende Verordnung berührt nicht die Verpflichtung zur Rückgabe von Kulturgütern gemäß dieser Richtlinie.

¹⁹ Richtlinie 2014/60/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 1).

Artikel 31a

Rückgabe sichergestellter Vermögensgegenstände an die geschädigte Person

- (1) Hat die Entscheidungsbehörde oder eine andere zuständige Behörde des Entscheidungsstaats nach ihren nationalen Rechtsvorschriften die Rückgabe sichergestellter Vermögensgegenstände an die geschädigte Person beschlossen, so trägt die Entscheidungsbehörde die Information über diesen Beschluss in die in Artikel 7 genannte Sicherstellungsbescheinigung ein oder übermittelt die Information über diesen Beschluss zu einem späteren Zeitpunkt an die Vollstreckungsbehörde.
- (2) Hat eine Vollstreckungsbehörde gemäß Absatz 1 Informationen über einen Beschluss, sichergestellte Vermögensgegenstände zurückzugeben, erhalten, so trifft sie die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass im Anschluss an die Sicherstellung der betreffenden Vermögensgegenstände diese der geschädigten Person so bald wie möglich gemäß den Verfahrensvorschriften des Vollstreckungsstaats, falls nötig über den Entscheidungsstaat, zurückgegeben werden, vorausgesetzt dass
 - a) das Eigentumsrecht der geschädigten Person an den Vermögensgegenständen nicht angefochten wird;
 - b) die Vermögensgegenstände nicht im Vollstreckungsstaat als Beweismittel in Strafverfahren benötigt werden;
 - c) die Rechte der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt sind.
- (3) Ist eine Vollstreckungsbehörde nicht davon überzeugt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind, so berät sie sich unverzüglich und auf geeignete Art und Weise mit der Entscheidungsbehörde, um eine Lösung zu suchen. Kann keine Lösung gefunden werden, kann die Vollstreckungsbehörde entscheiden, die sichergestellten Vermögensgegenstände nicht an die geschädigte Person zurückzugeben.

Artikel 31b

Verfügung über eingezogene Vermögensgegenstände oder infolge der Veräußerung dieser Vermögensgegenstände erzielte Geldbeträge

- (1) Hat die Entscheidungsbehörde oder eine andere zuständige Behörde des Entscheidungsstaats nach ihren nationalen Rechtsvorschriften entweder die Rückgabe eingezogener Vermögensgegenstände an die geschädigte Person oder die Entschädigung der geschädigten Person beschlossen, so trägt die Entscheidungsbehörde die Informationen über diesen Beschluss in die in Artikel 20 genannte Sicherstellungsbescheinigung ein oder übermittelt die Information über diesen Beschluss zu einem späteren Zeitpunkt an die Vollstreckungsbehörde.
- (2) Hat eine Vollstreckungsbehörde gemäß Absatz 1 Informationen über einen Beschluss erhalten, eingezogene Vermögensgegenstände an die geschädigte Person zurückzugeben, so trifft sie die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass im Anschluss an die Sicherstellung der betreffenden Vermögensgegenstände diese der geschädigten Person so bald wie möglich, falls nötig durch Überstellung an den Entscheidungsstaat, zurückgegeben werden.
- (3) Ist es der Vollstreckungsbehörde nicht möglich, die Vermögensgegenstände gemäß Absatz 2 an die geschädigte Person zurückzugeben, ist aus der Vollstreckung der Einziehungsentscheidung in Bezug auf diesen Vermögensgegenstand jedoch ein Geldbetrag hervorgegangen, so wird der geschädigten Person der entsprechende Betrag zum Zwecke der Rückgabe überstellt, falls nötig über den Entscheidungsstaat. Über etwaige verbleibende Vermögensgegenstände wird nach Maßgabe des Absatzes 7 verfügt.
- (4) Hat eine Vollstreckungsbehörde gemäß Absatz 1 Informationen über einen Beschluss erhalten, die geschädigte Person zu entschädigen, und ist aus der Vollstreckung der Einziehungsentscheidung ein Geldbetrag hervorgegangen, so wird der geschädigten Person der entsprechende Betrag, sofern er den in der Bescheinigung angegebenen Betrag nicht übersteigt, zum Zwecke der Entschädigung überstellt, falls nötig über den Entscheidungsstaat. Über etwaige verbleibende Vermögensgegenstände wird nach Maßgabe des Absatzes 7 verfügt.

- (5) Ist im Entscheidungsstaat ein Verfahren über Rückgabe oder Schadenersatz zugunsten der geschädigten Person anhängig, so informiert die Entscheidungsbehörde die Vollstreckungsbehörde darüber. Der Vollstreckungsstaat setzt die Verfügung über die eingezogenen Vermögensgegenstände aus, bis der Vollstreckungsbehörde die Information über den Beschluss über Rückgabe oder Schadenersatz zugunsten der geschädigten Person mitgeteilt wird, auch wenn die Einziehungsentscheidung bereits vollstreckt worden ist.
- (6) Unbeschadet der Absätze 1 bis 5 wird über andere Vermögensgegenstände als Geldbeträge, die aus der Vollstreckung der Einziehungsentscheidung hervorgegangen sind, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verfügt:
- a) Die Vermögensgegenstände können veräußert werden; in diesem Fall wird mit den Erträgen der Veräußerung nach Maßgabe des Artikels 31b Absatz 7 verfügt;
 - b) die Vermögensgegenstände können an den Entscheidungsstaat überstellt werden, vorausgesetzt, dass – wenn sich die Einziehungsentscheidung auf einen Geldbetrag bezieht – die Vermögensgegenstände nur mit Zustimmung der Entscheidungsbehörde überstellt werden dürfen;
 - c) sind die Buchstaben a oder b nicht anwendbar, so kann über die Vermögensgegenstände in anderer Weise gemäß dem Recht des Vollstreckungsstaats verfügt werden;
 - d) die Vermögensgegenstände können im Vollstreckungsstaat nach seinem nationalen Recht für im allgemeinen Interesse liegende oder soziale Zwecke verwendet werden, sofern der Entscheidungsstaat zustimmt.

- (7) Sofern die Einziehungsentscheidung nicht mit einer Entscheidung zur Rückgabe der Vermögensgegenstände an die geschädigte Person bzw. zur Entschädigung dieser Person gemäß den Absätzen 1 bis 5 einhergeht oder sofern von den beteiligten Mitgliedstaaten nicht anders vereinbart wurde, verfügt der Vollstreckungsstaat über den aus der Vollstreckung der Einziehungsentscheidung hervorgegangenen Geldbetrag wie folgt:
- a) Liegt der Betrag, der aus der Vollstreckung der Einziehungsentscheidung hervorgegangen ist, bei höchstens 10 000 EUR, so fließt er dem Vollstreckungsstaat zu;
 - b) liegt der Betrag, der aus der Vollstreckung der Einziehungsentscheidung hervorgegangen ist, über 10 000 EUR, so führt der Vollstreckungsstaat 50 % dieses Betrags an den Entscheidungsstaat ab.

Artikel 32

Kosten

- (1) Unbeschadet der Bestimmungen in Bezug auf die Verfügung über eingezogene Vermögensgegenstände nach Artikel 31 trägt jeder Mitgliedstaat seine eigenen Kosten, die ihm aus der Anwendung dieser Verordnung entstehen.
- (2) Die Vollstreckungsbehörde kann der Entscheidungsbehörde einen Vorschlag unterbreiten, die Kosten zu teilen, wenn entweder vor oder nach der Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung oder einer Einziehungsentscheidung der Eindruck entsteht, dass die Vollstreckung der Entscheidung mit erheblichen oder außergewöhnlichen Kosten verbunden ist.

Nach einem solchen Vorschlag, dem die Vollstreckungsbehörde eine detaillierte Aufschlüsselung der Kosten beifügt, stimmen sich die Entscheidungsbehörde und die Vollstreckungsbehörde untereinander ab. Gegebenenfalls kann Eurojust diese Konsultationen erleichtern.

Verpflichtung zur Unterrichtung der betroffenen Personen

- (1) Unbeschadet des Artikels 12 setzt die Vollstreckungsbehörde nach der Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung und nach dem Beschluss über die Anerkennung und Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung die ihr bekannten betroffenen Personen gemäß den Verfahren nach nationalem Recht und soweit möglich über diese Vollstreckung sowie diese Entscheidung unverzüglich in Kenntnis.
- (2) Die nach Absatz 1 bereitzustellenden Informationen enthalten Angaben über die Behörde, die die Entscheidung erlassen hat, sowie über die nach dem nationalen Recht des Vollstreckungsstaats bestehenden Rechtsbehelfe.
- (3) Müssen die Informationen nach Absatz 1 an die Person, gegen die eine Sicherstellungsentscheidung oder eine Einziehungsentscheidung ergangen ist, oder an die Person, deren Vermögensgegenstände von dieser Entscheidung betroffen sind, übermittelt werden, so werden auch zumindest in Kurzform die Gründe für diese Entscheidung angegeben.
- (4) Gegebenenfalls kann die Vollstreckungsbehörde die Entscheidungsbehörde um Unterstützung bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 ersuchen.

Artikel 33

Rechtsbehelfe im Vollstreckungsstaat gegen die Anerkennung und Vollstreckung

einer Sicherstellungsentscheidung oder einer Einziehungsentscheidung

- (1) Betroffene Personen haben das Recht, gegen den Beschluss über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen nach den Artikeln 8 und 21 dieser Verordnung im Vollstreckungsstaat Rechtsbehelfe einzulegen. Das Recht auf Einlegen eines Rechtsbehelfs wird vor einem Gericht des Vollstreckungsstaats nach dessen nationalen Rechtsvorschriften ausgeübt. Im Falle von Einziehungsentscheidungen kann der Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung haben, sofern das Recht des Vollstreckungsstaats dies vorsieht.
- (2) Die Sachgründe für den Erlass der Sicherstellungsentscheidung oder der Einziehungsentscheidung können nur vor einem Gericht des Entscheidungsstaats angefochten werden.
- (3) Die zuständige Behörde des Entscheidungsstaats wird über alle gemäß Absatz 1 eingelagerten Rechtsbehelfe unterrichtet.

Artikel 34

Erstattung

- (1) Haftet der Vollstreckungsstaat nach Maßgabe seines nationalen Rechts für Schäden, die einer betroffenen Person aufgrund der Vollstreckung einer ihm nach den Artikeln 5 beziehungsweise 17 übermittelten Sicherstellungsentscheidung oder Einziehungsentscheidung entstanden sind, so erstattet der Entscheidungsstaat dem Vollstreckungsstaat jeglichen an die betroffene Person gezahlten Schadensersatz, es sei denn, der Entscheidungsstaat kann dem Vollstreckungsstaat nachweisen, dass der Schaden oder ein Teil des Schadens ausschließlich auf das Verhalten des Vollstreckungsstaats zurückzuführen ist; in diesem Fall einigen sich der Entscheidungs- und der Vollstreckungsstaat über den zu erstattenden Betrag.
- (2) Absatz 1 lässt die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Schadensersatzansprüche natürlicher oder juristischer Personen unberührt.

KAPITEL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 35

Statistik

- (1) Die Mitgliedstaaten führen eine ausführliche Statistik, die sie anhand der regelmäßig bei den zuständigen Behörden erhobenen Daten erstellen, und übermitteln diese jedes Jahr der Kommission. Diese Statistik umfasst zusätzlich zu den in Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 2014/42/EU vorgesehenen Daten die Anzahl der Sicherstellungsentscheidungen und der Einziehungsentscheidungen, die ein Mitgliedstaat von anderen Mitgliedstaaten erhalten hat und
- a) die anerkannt und vollstreckt wurden;
- b) deren Anerkennung und Vollstreckung abgelehnt wurde.
- (2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ferner jedes Jahr die folgenden Angaben, sofern diese im betreffenden Mitgliedstaat auf zentraler Ebene verfügbar sind:
- a) die Anzahl der Fälle, in denen eine geschädigte Person aus den Vermögensgegenständen, die aus der Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung hervorgegangen sind, gemäß dieser Verordnung entschädigt oder ihr die Rückgabe dieser Vermögensgegenstände zugestanden wurde;
- b) die durchschnittliche Dauer der Vollstreckung von Sicherstellungsentscheidungen und Einziehungsentscheidungen gemäß dieser Verordnung.

Artikel 36

Änderungen der Bescheinigung und des Formblatts

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 37 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Bescheinigung und des Formblatts in Anhang I bzw. II zu erlassen. Diese Änderungen stehen im Einklang mit den Bestimmungen dieser Verordnung und berühren diese Bestimmungen nicht.

Artikel 37

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis gemäß Artikel 36 wird auf unbestimmte Zeit ab dem *[Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung]* übertragen.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 36 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen, im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung²⁰ enthaltenen Grundsätzen.
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

²⁰ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 13.

- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 36 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um ... [*zwei Monate*] verlängert.

Artikel 38

Überprüfungsklausel

Spätestens ... [*fünf Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung*] erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über die Anwendung dieser Verordnung Bericht, unter anderem über

- a) die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, Erklärungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 17 Absatz 2 vorzulegen und zurückzuziehen;
- b) die Anwendung der Artikel 31 bis 31b über die Verwaltung sichergestellter und eingezogener Vermögensgegenstände und die Verfügung darüber sowie über die Rückgabe von Vermögensgegenständen an die geschädigte Person und über deren Entschädigung.

Dem Bericht werden gegebenenfalls Vorschläge zur Anpassung dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 39

Ersetzung

Diese Verordnung ersetzt den Rahmenbeschluss 2003/577/JI und den Rahmenbeschluss 2006/783/JI für die durch diese Verordnung gebundenen Mitgliedstaaten mit Wirkung vom... *[Tag des Geltungsbeginns dieser Verordnung]*.

Artikel 40

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem ... *[Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung + 30 Monate]*, mit Ausnahme des Artikels 27, der ab dem ... *[Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung]* gilt.

Artikel 41

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung gilt für Bescheinigungen mit Bezug auf Sicherstellungsentscheidungen und Einziehungsentscheidungen, die ab dem ... *[Tag des Geltungsbeginns dieser Verordnung]* übermittelt worden sind.
- (2) Im Fall von Bescheinigungen mit Bezug auf Sicherstellungsentscheidungen oder Einziehungsentscheidungen, die vor dem ... *[Tag des Geltungsbeginns dieser Verordnung]* übermittelt wurden, sind nach diesem Datum für die durch die vorliegende Verordnung gebundenen Mitgliedstaaten bis zur endgültigen Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung oder der Einziehungsentscheidung weiterhin die Rahmenbeschlüsse 2003/577/JI und 2006/783/JI maßgebend.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident

Der Präsident
